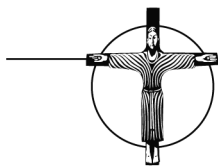


Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig



1

Nr. 1

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2021

Inhalt

Kirchengesetze

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung (RS 121).....	3
Kirchengesetz zur Änderung der Propsteiordnung (RS 131).....	4
Kirchengesetz zur Ergänzung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD (Verwaltungsverfahrensergänzungsg – VVZGErgG) (RS 805).....	4
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBGErgG) (RS 441.1).....	5
Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdGErgG) (RS 401.2).....	5
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen (Gemeindegliedschaftsg) (RS 106).....	6
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland dungsgesetz - MVG-EKD-AnwG) (RS 432.1).....	6
Kirchengesetz über den Haushalt der Landeskirche für die Haushaltsjahre 2021/2022	6

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Berufsausbildung und Prüfung zu Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kirchenverwaltung in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Ausbildungsverordnung Verwaltungsfachangestellte) (RS 452).....	8
Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften (RS 121.2).....	14
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Petrus in Wendeburg in der Propstei Vechelde.....	16
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Braunschweig-Mitte in der Propstei Braunschweig.....	17
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Vechelde-Mitte in der Propstei Vechelde.....	17
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Verwaltung kirchengemeindlichen Grundbesitzes (RS 708)	18
Kirchenverordnung über den Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand (RS 401.3).....	18
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Flöthe, Flachstockheim in Salzgitter und Salzgitter-Ohlendorf zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstockheim-Ohlendorf in der Propstei Salzgitter-Bad.....	19

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hachenhausen Bad Gandersheim und St. Stephanus in Ellierode Bad Gandersheim zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen in Bad Gandersheim in der Propstei Gandersheim-Seesen.....	19
Kirchenverordnung über den Kassenbetrieb und den Zahlungsverkehr bei kirchlichen Körperschaften in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (KassenVO) (RS 602.2).....	20
Beschlüsse	
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2021/2022.....	30
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2021/2022.....	31
Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 153.1).....	32
Satzungen	
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung „Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz“.....	33
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung Wohnungen und Beraten.....	36
Kirchensiegel	
Ingebrauchnahme.....	39
Außergebrauchnahme.....	39
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes	
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2020.....	41
Personal- und Stellenangelegenheiten	
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	41
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	46
Personalnachrichten.....	46

Kirchengesetze

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung (RS 121)

Vom 18. November 2020

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird aufgehoben und § 45 wird neuer § 44.
2. § 45 wird eingefügt:

„§ 45

Zentrale Gehaltsabrechnung aller kirchlichen
Rechtsträger

Die Gehaltsabrechnung wird der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle im Landeskirchenamt übertragen.“

3. § 46 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 46

Verwaltungsstelle

(1) Die Ausführung der Finanzverwaltung, der Personalverwaltung und der Verwaltung der Kindertagesstätten ist einer kirchlichen Verwaltungsstelle übertragen.

(2) Die kirchliche Verwaltungsstelle führt für die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Propsteien neben den in Absatz 1 genannten Aufgaben alle sonstigen Verwaltungsaufgaben durch, die diese Rechtsträger nicht selbst erledigen. Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Propsteien müssen für nicht von ihnen selbst erledigte Verwaltungsaufgaben eine kirchliche Verwaltungsstelle in Anspruch nehmen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 2 erbringt die kirchliche Verwaltungsstelle die erforderlichen Dienstleistungen, insbesondere sorgt sie für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Kirchen-, Kirchengemeindeverbands- und Propsteivorstände. Die kirchliche Verwaltungsstelle ist bei Durchführung ihrer Dienstleistungen an deren Weisungen gebunden. Hält

die kirchliche Verwaltungsstelle eine solche Maßnahme für rechtswidrig, so hat sie dies dem Kirchen-, Kirchengemeindeverbands- oder Propsteivorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht dieser auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet die Verwaltungsstelle dem Landeskirchenamt, das im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit entscheidet.

(4) Zuständige Verwaltungsstelle ist in der Regel die Verwaltungsstelle, die von dem Propsteiverband getragen wird, dessen Mitglied die Propstei ist, der der jeweilige Rechtsträger angehört. Für die Propsteien ist die Verwaltungsstelle zuständig, die von dem Propsteiverband getragen wird, dem die jeweilige Propstei angehört. Im begründeten Einzelfall kann eine Kirchengemeinde mit Zustimmung des Landeskirchenamtes die Dienstleistungen einer anderen Verwaltungsstelle in Anspruch nehmen.

(5) Die Kirchenregierung kann Näheres in einer Kirchenverordnung regeln.“

4. In § 52 Absatz 1 wird Nr. 15 wie folgt neu gefasst:
„15. Beschluss über den Wechsel zu einer anderen kirchlichen Verwaltungsstelle.“
5. In § 60 Absatz 1 wird folgendes Satz 2 angefügt:
„Soweit mehrere Kirchengemeinden gemeinsam kirchliche Aufgaben wahrnehmen, erfolgt die haushaltsmäßige Abwicklung der damit verbundenen Lasten über den Etat der Kirchengemeinde, die hierzu gemeinsam bestimmt worden ist.“
6. In § 62 Absatz 2 wird der Buchstabe c) gestrichen. Der bisherige Buchstabe d) wird neuer Buchstabe c).
7. § 64 Absatz 5 wird gestrichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. November 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchengesetz zur Änderung der Propsteiordnung (RS 131)

Vom 18. November 2020

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Propsteiordnung vom 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2), zuletzt geändert am 24. November 2017 (ABl. 2018 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 54

Verwaltungshilfe und Verantwortlichkeit

1Die Verwaltungsaufgaben der Propstei werden von einer kirchlichen Verwaltungsstelle wahrgenommen. 2§§ 44 - 46 KGO gelten entsprechend. 3Für die Propsteien ist die kirchliche Verwaltungsstelle zuständig, die bislang für die jeweilige Propstei tätig war. 4Weiteres kann durch Kirchenverordnung geregelt werden.“

2. § 65 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit die Kirchenverordnung nach § 63 nichts anderes bestimmt, besteht der Vorstand aus einem ordinierten und zwei nichtordinierten Mitgliedern jeder beteiligten Propstei, die die Propsteisynoden aus ihrer Mitte wählen.“

3. In § 66 wird ein Absatz 3 angefügt:

„(3)1Der Vorstand kann aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben oder bestimmte Aufgabengebiete in einzelnen Propsteien beratende Fachausschüsse bilden und Personen mit der notwendigen Erfahrung in diese berufen. 2Er kann auch beschließende Fachausschüsse bilden und weitere Kirchenmitglieder aus Kirchengemeinden, die zu den dem Propsteiverband angehörenden Propsteien gehören und für den Kirchenvorstand wählbar wären, in diese Ausschüsse mit Stimmrecht berufen; die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Vorstand angehören. 3Für den Vorsitz im Ausschuss sind die Ausschussmitglieder wählbar, die auch Mitglieder des Vorstandes sind. 4Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt. 5Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. November 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchengesetz zur Ergänzung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD (VerwaltungsverfahrensergänzungsgG – VVZGErgG) (RS 805)

Vom 18. November 2020

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

1Dem Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S 334) wird zugestimmt. 2Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

§ 2

Die Absätze 2 und 3 des § 36 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland findet auf Verwaltungsverfahren im Rechtsverkehr zwischen kirchlichen Körperschaften nach Artikel 20 der Kirchenverfassung keine Anwendung.

§ 3

Für Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte gelten an Stelle der §§ 42 bis 47 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO) vom 20. November 1973 (ABl. 1973 S. 78) in der jeweiligen Fassung.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) 1Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkrafttreten bestimmt. 2Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Landeskirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Wolfenbüttel, den 18. November 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Ergänzung des
Kirchenbeamtengesetzes
der EKD (KBGErgG)
(RS 441.1)**

Vom 18. November 2020

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBGErgG) vom 17. November 2006 (ABl. 2007 S. 3), zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
„(1) 1Die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) nimmt im Namen und im Auftrag der kirchlichen Dienstherren folgende Aufgaben wahr:
 1. Auszahlung der Versorgungsleistungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie deren Hinterbliebene nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Zahlung von Altersgeld,
 2. Ermittlung, Festsetzung und Zahlung der den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie deren Hinterbliebene zustehenden Beihilfen und Leistungen der Dienstunfallfürsorge gegen Erstattung der auskehrenden Beträge.
 2Dritte dürfen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht beauftragt werden.“
2. § 17 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. November 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Fünftes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes
der EKD (PfdGErgG)
(RS 401.2)**

Vom 18. November 2020

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdGErgG) vom 17. November 2012 (ABl. 2013 S. 6), zuletzt geändert am 23. November 2019 (ABl. 2019 S.4) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
„(4) 1Die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) nimmt im Namen und im Auftrag der Landeskirche folgende Aufgaben wahr:
 1. Auszahlung der Versorgungsleistungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie deren Hinterbliebene nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Zahlung von Altersgeld,
 2. Ermittlung, Festsetzung und Zahlung der den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie deren Hinterbliebene zustehenden Beihilfen und Leistungen der Dienstunfallfürsorge gegen Erstattung der auskehrenden Beträge.
 2Dritte dürfen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht beauftragt werden.“
2. In § 24 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Kirchenvorstand“ die Wörter „den Kirchengemeindeverbandsvorstand,“ ergänzt.
3. § 29 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. November 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Gemeindegliedschaft
in besonderen Fällen
(GemeindegliedschaftsG)
(RS 106)**

Vom 18. November 2020

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen (GemeindegliedschaftsG) vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird über den Antragseingang unverzüglich informiert.“
 - b) Satz 3, 2. Halbsatz wird aufgehoben.
2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) ¹Wenn ein Mitglied eines Pfarramtes nicht aufgrund seines Wohnsitzes zu einer Kirchengemeinde im Zuständigkeitsbereich seines Pfarramtes gehört, gilt es als Mitglied einer Kirchengemeinde, die zum Zuständigkeitsbereich des Pfarramtes gehört. ²Es entscheidet sich dann bei Beginn seiner Tätigkeit für eine Kirchengemeinde und teilt dies unverzüglich der zuständigen Propstei und dem Landeskirchenamt mit. ³Ein späterer Wechsel ist im Einvernehmen mit der Propstei möglich. ⁴Persönliche kirchliche Rechte und Pflichten sind auf die Kirchengemeinde beschränkt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. November 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Anwendung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(MVG-EKD-Anwendungsgesetz -
MVG-EKD-AnwG)
(RS 432.1)**

Vom 18. November 2020

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. November 2019 (ABl. 2020 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Mitarberschaften“ die Wörter „jeweiligen Mehrheiten der“ eingefügt und die Wörter „in getrennten Mitarbeiterversammlungen“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Mitarberschaften“ die Wörter „jeweiligen Mehrheiten der“ eingefügt und die Wörter „in getrennten Mitarbeiterversammlungen“ gestrichen.

§ 2

Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 20. November 2020 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. November 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchengesetz
über den Haushalt der Landeskirche
für die Haushaltsjahre 2021/2022**

Vom 18. November 2020

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

1. Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird gemäß Artikel 111 Abs. 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 2021 in Einnahme und Ausgabe auf 108.768.500,00 € und für das Haushaltsjahr 2022 in Einnahme und Ausgabe auf 109.654.600,00 € festgestellt.

2. Innerhalb des Haushaltsplanes 2021/2022 wird der Anteil der kirchlichen Aufgaben nach kirchenge-meindlichen Aufgaben, allgemeinkirchlichen Auf-gaben und landeskirchlichen Aufgaben sowie de-ren prozentuales Verhältnis zueinander und am Anteil der Kirchensteuereinnahme gem. § 2 Finanzausgleichsgesetz(FAG) festgestellt und in der Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

1. Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Lan-deskirchensteuer, die gem. § 5 Abs. 2 FAG der Landeskirche zufließen und Haushaltsersparnisse, die nicht gem. § 19 HKRG in das nächste Jahr übertragen werden, sind den Rücklagen zuzufüh-ren.
2. Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können bis zu 500.000,00 € aus der Ausgleichsrücklage entnom-men werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei jeder Haushaltsstelle (außer im Investitionshaushalt, Sach-buch 02) können vom Landeskirchenamt unter Her-anziehung der Haushaltsverstärkungsmittel, Sollver-stärkung (Allg.) (HHSt 9810.8600) abgedeckt wer-den. 2Über- und außerplanmäßige Personalkosten der Gruppierungs-Ziffern .4210 bis .4330 können durch Haushaltsverstärkungsmittel, Sollverstärkung (Perso-nalkosten) (HHSt 9810.8610) abgedeckt werden.

3Im Investitionshaushalt (Sachbuch 02) werden Haus-haltsstellen für Unvorhergesehenes eingerichtet, aus denen über- oder außerplanmäßige Investitionen (Baumaßnahmen) finanziert werden können. 4Einge-sparte Haushaltsmittel aus einzelnen Baumaßnahmen fließen den Haushaltsstellen für Unvorhergesehenes zu.

§ 4

Kassenkredite

1Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbe-darfs in den Haushaltsjahren 2021/2022 darf vorüber-gehend je ein Kassenkredit bis zu 500.000,-- € aufge-nommen werden, soweit die Betriebsmittel nicht aus-reichen. 2Der Kassenkredit ist bis zum Schluss des Haushaltsjahres wieder zurück zu zahlen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen

In den Haushaltsjahren 2021/2022 werden keine Ver-pflichtungsermächtigungen festgestellt.

§ 6

Sperrvermerke

Ist in besonderen Fällen eine Prüfung einzelner Haus-haltsansätze notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zu-stimmung der Kirchenregierung oder des Landeskir-chenamtes bedarf (qualifizierter Sperr- bzw. Freiga-bevermerk - gem. Haushaltsplan -).

§ 7

Haushaltsvermerke

- 1Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen ist im Haushaltsplan mit Ziffern versehen. 2Auf die De-ckungsvermerke gemäß Haushaltsplan wird ver-wiesen.
- 21Bei den im Haushaltsplan mit Ziffer 55 versehe-nen Haushaltsstellen sind die am Schluss des Haus-haltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel übertrag-bar. Eine Übertragbarkeit darf jedoch nur in An-spruch genommen werden, wenn bei Abschluss des Haushaltsjahres festgestellt wird, dass die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden. 2Übertragbarkeit nach § 19 Abs. 2 HKRG kann auch während des Haushaltsjahres erklärt werden, wenn dies eine sparsame Bewirt-schaftung fördert.
- 3kw/ku-Vermerke können durch Kirchenregierung auch anderweitig realisiert werden, wenn die ent-sprechende Einsparung gleichzeitig und gleich-wertig erfolgt.
- 4Die Erläuterungen zu den mit der Ziffer 77 verse-henen Haushaltsmittel sind verbindlich.

§ 8

Rücklagen

Ergänzend zu den Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-luthe-rischen Landeskirche in Braunschweig enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hin-aus, wird folgendes festgelegt:

1. Es wird eine Rückstellung für künftige Kirchen-steuerausgleichsforderungen in Höhe von 5 % der jährlichen Clearing-Vorauszahlungen für eine evtl. entstehende Rückzahlungsverpflichtung an andere Landeskirchen (über HHSt. 9760.9118) vorge-nommen.
2. Der Personalkostenrücklage werden die nicht ver-brauchten Haushaltsmittel der Gruppierungszif-fern .4210, .4220, .4230, .4240, .4310 und .4320 (über HHSt 9750.9118) zugeführt.
3. Bei Inanspruchnahme der Steuerschwankungsrü-cklage, Betriebsmittelrücklage und Ausgleichs-rücklage in Vorjahren sind Haushaltsüberschüsse diesen Rücklagen in der genannten Reihenfolge nach Abzug der Haushaltsreste nach § 8 Nr. 1 und 2 in Höhe der erfolgten Inanspruchnahmen wieder zuzuführen.

4. Ein nach Abzug der Haushaltsreste nach § 8 Nr. 1, 2 und 3 genannten Rücklagen verbleibender Rest ist in folgender Weise den Rücklagen zuzuführen:
- der Personalkostenrücklage (über HHSt. 9750.9118).

Wolfenbüttel, den 18. November 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Berufsausbildung und Prüfung zu Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kirchenverwaltung in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Ausbildungsverordnung Verwaltungsfachangestellte) (RS 452)

Vom 2. November 2020

Inhaltsverzeichnis

- I. Abschnitt Allgemeines**
- § 1 Gegenstand, Anwendung von Bundesrecht
 - § 2 Zuständige Stelle
- II. Abschnitt Ausbildung**
- § 3 Eignung als Ausbildungsstätte
 - § 4 Eignung als Ausbilderin bzw. als Ausbilder
 - § 5 Berufsausbildungsverhältnis
 - § 6 Ausbildungsdauer
 - § 7 Ausbildungsberuf
 - § 8 Ausbildungsrahmenplan
 - § 9 Durchführung der Berufsausbildung
 - § 10 Ausbildungsplan
 - § 11 Berichtsheft
- III. Abschnitt Zwischenprüfung**
- § 12 Zweck
 - § 13 Prüfungsaufgaben, Prüfungstermine
 - § 14 Durchführung
 - § 15 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße
 - § 16 Nichtteilnahme

- § 17 Feststellung des Ausbildungsstandes
- § 18 Niederschrift
- § 19 Prüfungsbescheinigung

IV. Abschnitt Abschlussprüfung

- § 20 Prüfungsausschüsse
- § 21 Allgemeine Bestimmungen
- § 22 Prüfungstermine
- § 23 Anmeldung
- § 24 Zulassung
- § 25 Schriftliche Prüfung
- § 26 Mündliche Prüfung
- § 27 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße
- § 28 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis
- § 29 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 30 Ermittlung und Feststellung des Gesamtergebnisses
- § 31 Prüfungszeugnis
- § 32 Wiederholung der Prüfung

V. Abschnitt Berufsbildungsausschuss

- § 33 Errichtung eines Berufsbildungsausschusses
- § 34 Aufgaben des Berufsbildungsausschusses

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 35 Ausführungsbestimmungen
- § 36 Inkrafttreten

Aufgrund des § 5 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitendengesetz – MG) vom 24. Mai 2019 (ABl. 2019 S. 79) erlässt die Kirchenregierung die nachfolgende Kirchenverordnung:

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Gegenstand, Anwendung von Bundesrecht

(1) Diese Kirchenverordnung regelt die Ausbildung und Prüfung zu Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kirchenverwaltung in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

(2) Für die Ausbildung gelten das Berufsbildungsgesetz des Bundes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der Vorschriften für den Prüfungsausschuss über Zusammensetzung, Berufung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung und über Errichtung und Aufgaben des Berufsbildungsausschusses sowie die Verordnung des Bundes über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte bzw. Verwaltungsfachangestellter in der Fachrichtung

tung Kirchenverwaltung ist staatlich anerkannter Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes in Staat und Kirche.

§ 2

Zuständige Stelle

Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz ist das Landeskirchenamt Wolfenbüttel.

II. Abschnitt Ausbildung

§ 3

Eignung als Ausbildungsstätte

¹Über die Eignung als Ausbildungsstätte entscheidet das Landeskirchenamt. ²Die Eignung wird mit der Genehmigung für einen Ausbildungsplatz anerkannt.

§ 4

Eignung als Ausbilderin oder als Ausbilder

¹Ausbilderin oder Ausbilder kann nur sein, wer die persönliche und fachliche Eignung im Sinne des § 28 des Berufsbildungsgesetzes besitzt. ²Sie oder er muss den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse durch die Prüfung gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) in der jeweils geltenden Fassung führen können.

§ 5

Berufsausbildungsverhältnis

(1) ¹Auszubildende werden aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages zum 1. August eines jeden Jahres eingestellt. ²Ausnahmen von diesem Einstellungstermin können in besonders begründeten Fällen vom Landeskirchenamt zugelassen werden.

(2) ¹Die Einstellung als Auszubildende oder als Auszubildender bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ²Mit der Genehmigung des Berufsbildungsvertrages ist gleichzeitig die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß den §§ 34, 35 und 36 des Berufsbildungsgesetzes vorzunehmen.

§ 6

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildungsdauer beträgt 36 Monate, davon entfallen auf die allen Fachrichtungen gemeinsame Ausbildung 24, auf die fachrichtungsbezogene Ausbildung zwölf Monate.

(2) Über die nach dem Berufsbildungsgesetz möglichen Verlängerungen oder Verkürzungen der Ausbildungszeit entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 7

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der allen Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung des Bundes über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Berufsausbildung im öffentlichen Dienst in Kirche und Staat

2. Organisation

3. Verwaltungstechnik

4. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

5. Personalwesen.

(2) Gegenstand der Ausbildung in der Fachrichtung Kirchenverwaltung sind gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 5 der Verordnung des Bundes über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/ zur Verwaltungsfachangestellten mindestens die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsrecht

2. Kirchliches Verwaltungshandeln

3. Lehre und Leben der Kirche

4. Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht

5. Kirchliches Finanzwesen

6. Kirchliches Personenstands- und Meldewesen

7. Kirchliches Grundstücks-, Bau- und Friedhofswesen

8. Fallbezogene, praktische Rechtsanwendung in Aufgabengebieten der ausbildenden Stelle.

§ 8

Ausbildungsrahmenplan

¹Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 7 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. ²Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder verwaltungspraktische Erfordernisse die Abweichung notwendig machen.

§ 9

Durchführung der Berufsausbildung

(1) ¹Während der Berufsausbildung soll die oder der Auszubildende mit Verwaltungsvorgängen befasst werden, die den im Ausbildungsrahmenplan bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten entsprechend auszuwählen sind. ²Dabei sind ihr oder ihm durch regelmäßige Unterweisungen Einsichten in Sinn, Zweck und Bedeutung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen sie oder er fallbezogen befasst wird, zu vermitteln.

(2) Zur Ergänzung und Vertiefung der Berufsausbildung bei der oder dem Auszubildenden sind die im Ausbildungsrahmenplan bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten in einer dienstbegleitenden Unterweisung zu vermitteln.

(3) ¹Der dienstbegleitenden Unterweisung wird ein Lehr- und Stoffverteilungsplan zugrunde gelegt, der

die Anforderungen des Ausbildungsrahmenplanes berücksichtigt. ²Der Lehr- und Stoffverteilungsplan wird vom Landeskirchenamt aufgestellt.

(4) ¹In der dienstbegleitenden Unterweisung sind mindestens 600 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten zu erteilen. ²Das Landeskirchenamt Hannover führt hierzu Ausbildungslehrgänge durch. ³Die von der oder dem Auszubildenden dann noch mindestens zu erteilende dienstbegleitende Unterweisung ergibt sich aus dem Lehr- und Stoffverteilungsplan.

(5) Beginn, Dauer und Ort der Ausbildungslehrgänge werden vom Landeskirchenamt in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt Hannover unter Beachtung der Pflichten der oder des Auszubildenden zum Besuch des Berufsschulunterrichts festgelegt.

(6) ¹Die Kosten der Lehrgänge trägt der jeweilige Anstellungsträger (Ausbildungsstätte). ²Er entscheidet, ob und in welcher Höhe angemessene Beiträge zu den Kosten für die Unterbringung und Verpflegung von den Auszubildenden erhoben werden.

(7) Soweit die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte oder bei den Ausbildungslehrgängen vermittelt werden können, kann die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

§ 10

Ausbildungsplan

Die oder der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die oder den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 11

Berichtsheft

¹Die oder der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. ²Ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildung zu führen. ³Die oder der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

III. Abschnitt Zwischenprüfung

§ 12

Zweck

¹Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. ²Zweck der Prüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 13

Prüfungsaufgaben, Prüfungstermin

(1) Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen.

(2) ¹Es sind praxisbezogene Fälle oder Aufgaben in 180 Minuten zu bearbeiten. ²Die Prüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für das erste Ausbildungsjahr genannten Kenntnisse und Fertigkeiten

sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Das Landeskirchenamt Hannover bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, diese oder dieser oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person bestimmt die Prüfungsaufgaben auf Vorschlag der Fachlehrkräfte.

(4) Die Prüfung ist gegen Ende der ersten Hälfte der Ausbildungszeit im Anschluss an den auf die Zwischenprüfung vorbereitenden Lehrgang durchzuführen.

§ 14

Durchführung

(1) Die Prüfungsarbeiten sind unter Aufsicht der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person anzufertigen.

(2) Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 15

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

¹Täuscht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung, so vermerkt die aufsichtsführende Person diesen Verstoß in der Prüfungsniederschrift. ²Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Person von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. ³Sie oder er hat dann an der Prüfung nicht teilgenommen. ⁴Das Gleiche gilt, wenn eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich stört.

§ 16

Nichtteilnahme

¹Hat die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teilgenommen, so ist sie oder er zur nächstmöglichen Prüfung unter Hinweis auf die Folgen einer Nichtteilnahme erneut einzuladen. ²Bricht die Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer die Prüfung ab, so bestimmt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter, in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist oder ob die vorliegenden Ergebnisse für eine Bewertung ausreichen.

§ 17

Feststellung des Ausbildungsstandes

(1) ¹Die Prüfungsarbeiten werden von einem aus zwei Fachlehrkräften bestehenden Prüfungsausschuss beurteilt. ²Kommt zwischen diesen eine Einigung über das Ergebnis nicht zustande, so entscheidet die Aus-

bildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person.

(2) Die einzelnen Leistungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15 bis 14 Punkte	– sehr gut (1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
13 bis 11 Punkte	– gut (2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
10 bis 8 Punkte	– befriedigend (3) eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
7 bis 5 Punkte	– ausreichend (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4 bis 2 Punkte	– mangelhaft (5) eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
1 bis 0 Punkte	– ungenügend (6) eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) 1Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. 2Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 bis 15 Punkte	– sehr gut
von 11 bis 13,99 Punkte	– gut
von 8 bis 10,99 Punkte	– befriedigend
von 5 bis 7,99 Punkte	– ausreichend
von 2 bis 4,99 Punkte	– mangelhaft
von 0 bis 1,99 Punkte	– ungenügend.

§ 18 Niederschrift

Über die Durchführung der Prüfung sowie über die Feststellung der einzelnen Prüfungsleistungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der aufsichtsführenden Person und der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter oder der von ihr oder ihm beauftragten Person zu unterschreiben.

§ 19 Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme an der Prüfung stellt das Landeskirchenamt Hannover eine Bescheinigung aus; die in den einzelnen Prüfungsteilen erzielten Ergebnisse sind in der Bescheinigung anzuführen.

IV. Abschnitt Abschlussprüfung

§ 20 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfungen bedient sich das Landeskirchenamt der Prüfungsausschüsse der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

(2) Näheres wird durch die Regelungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bestimmt.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die oder der Auszubildende über die für ihren oder seinen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich gemäß der in § 1 Absatz 2 genannten Verordnung auf die im Ausbildungsrahmenplan sowie im Lehr- und Stoffverteilungsplan aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) 1Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. 2Soweit die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer aufgrund des Ergebnisses der schriftlichen Arbeiten die Prüfung nicht bestehen kann, findet eine mündliche Prüfung nicht statt.

§ 22 Prüfungstermine

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung und teilt ihn rechtzeitig den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern mit.

§ 23 Anmeldung

(1) Die oder der Auszubildende meldet die oder den Auszubildenden zur Prüfung an.

(2) Der Anmeldung sind

1. eine abschließende Beurteilung durch die oder den Auszubildenden,
2. das vorgeschriebene Berichtsheft mit den Ausbildungsnachweisen,
3. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten (Berufs-) Schule,
4. gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise beizufügen.

§ 24 Zulassung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet, wer an der Zwischenprüfung sowie an der dienstbegleitenden Unterweisung teilgenommen und das Berichtsheft geführt hat.
- (2) Für die Zulassung in besonderen Fällen gilt § 40 des Berufsbildungsgesetzes.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt Hannover. ²Hält dieses die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Das Landeskirchenamt Hannover teilt dem Auszubildenden die Entscheidung über die Zulassung unter Angabe der Prüfungstermine, des Prüfungsortes und der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses mit.

§ 25 Schriftliche Prüfung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen. ²Sie oder er kann die Fachlehrkräfte, die die ausgewählten Fächer der schriftlichen Prüfung unterrichten, zu Vorschlägen für die Aufgaben auffordern.
- (2) ¹In der schriftlichen Prüfung soll die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in jeweils 120 Minuten vier Arbeiten in den nachgenannten Prüfungsfächern anfertigen:
1. Prüfungsfach Recht, Wirtschaft- und Sozialkunde:
Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer soll Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, dass sie oder er über Kenntnisse des Staatsrechts und des Bürgerlichen Rechts verfügt und dass sie oder er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen und beurteilen kann.
 2. Prüfungsfach Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen:
Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer soll eine oder mehrere praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, dass sie oder er Grundlagen und System des Haushalts- und Kassenwesens sowie des Rechnungswesens der Verwaltung verstehen und die bestehenden Regelungen anwenden kann.
 3. Prüfungsfach Personalwesen:
Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer soll eine oder mehrere praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, dass sie oder er Grundlagen und System dieses Gebietes versteht und die bestehenden Regelungen anwenden kann.

4. Fachrichtungsbezogenes Prüfungsfach:

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer soll eine oder mehrere praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus dem Bereich der fachrichtungsbezogenen Ausbildungsinhalte gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 6 der in § 1 Absatz 2 genannten Verordnung bearbeiten und dabei zeigen, dass sie oder er die Grundlagen und Systeme des Gebietes versteht und die bestehenden Regelungen anwenden kann.

²Die Prüfungsaufgaben des ersten bis dritten Prüfungsfaches können auch allgemeine Lerninhalte des dritten Ausbildungsjahres einbeziehen.

(3) Es sind jeweils zwei Prüfungsaufgaben an einem Tag zu bearbeiten.

(4) Die Prüfungsarbeiten dürfen keinen Hinweis auf den Namen der Verfasserin oder des Verfassers enthalten.

(5) ¹Die Prüfungsarbeiten sind unter Aufsicht von Beauftragten des Landeskirchenamtes anzufertigen. ²Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen. ³Die aufsichtsführende Person fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. ⁴Die Niederschrift ist dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 26 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. ²Dieses soll sich insbesondere auf die Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. ³Die mündliche Prüfung soll für die einzelne Prüfungsteilnehmerin oder den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern. ⁴In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Personen zugleich geprüft werden.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfungsfächer und die Prüferinnen und Prüfer. ²Sie oder er kann auch Fachlehrkräfte, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen und Bewertungsvorschläge zu machen.

(3) ¹Die Prüfung ist nicht öffentlich. ²Der Prüfungsausschuss kann für die mündliche Prüfung als Zuhörer

1. Vertreterinnen und Vertreter des Landeskirchenamtes sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses,
2. sofern keine Prüfungsteilnehmerin oder kein Prüfungsteilnehmer widerspricht, andere Personen, insbesondere Auszubildende, die demnächst ihre Abschlussprüfung nach dieser Kirchenverordnung ablegen werden,

zulassen. ³Insgesamt dürfen nicht mehr als fünf Zuhörende zugelassen werden. ⁴Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. ⁵Bei der Bera-

tung der Einzelergebnisse kann die jeweils beauftragte Fachlehrkraft zugegen sein.

§ 27

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) 1Täuschungshandlungen hat die aufsichtführende Person in der Niederschrift zu vermerken. 2Sie kann Teilnehmende, die den Prüfungsablauf erheblich stören, von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Folgen von Täuschungshandlungen und des vorläufigen Ausschlusses.

(3) 1In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereitenden Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. 2Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 28

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte gehindert, so hat sie oder er dies nachzuweisen; bei Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer aus den in den Absätzen 1 oder 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wann und in welchem Umfang die Prüfung fortzusetzen ist.

(4) 1Erscheint die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt sie oder er ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. 2Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Liefert die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eine Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 29

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Leistungen der Prüfung sind nach § 17 Absatz 2 zu bewerten.

§ 30

Ermittlung und Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) 1Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen. 2Stimmen die Be-

urteilungen der beiden Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht überein, so entscheidet die oder der Vorsitzende. 3Schließt sich die oder der Vorsitzende bei seiner Beurteilung nicht einem der beiden anderen Mitglieder an, so entscheidet der Prüfungsausschuss. 4Die oder der Vorsitzende kann Fachlehrkräfte, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören, mit der Vorbeurteilung beauftragen.

(2) 1Sind die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung in zwei Prüfungsfächern mit mindestens „ausreichend“ und in den beiden anderen Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ bewertet worden, so ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächer die schriftliche Prüfung durch ein Prüfungsgespräch von etwa 15 Minuten zu ergänzen. 2Das Prüfungsfach ist vom Prüfungsteilnehmenden zu bestimmen. 3Bei der Ermittlung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeit und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Festsetzung der mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen über das Gesamtergebnis.

(4) 1Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die durch vier geteilte Summe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und das Ergebnis der mündlichen Prüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten. 2Der Durchschnittswert ist bis auf die zweite Dezimalstelle zu errechnen.

(5) 1Das Gesamtergebnis ist entsprechend § 17 Absatz 3 auszudrücken. 2Der errechnete Wert ist im Prüfungszeugnis hinter der jeweiligen Abstufung in einer Klammer zu vermerken.

(6) 1Die Prüfung ist bestanden, wenn in mindestens drei schriftlichen Prüfungsarbeiten und im Gesamtergebnis der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (5,0 Punkte) erbracht wurden. 2Wird eine schriftliche Prüfungsarbeit oder die mündliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) 1Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die einzelnen Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung erkennen lässt. 2Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. 3Eine Abschrift der Prüfungsniederschrift ist der oder dem Auszubildenden für die Personalakte zu übersenden.

(8) 1Der Prüfungsausschuss teilt der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mit, ob sie oder er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. 2Hierüber ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen, soweit nicht bereits das Zeugnis ausgehändigt werden kann. 3Dabei ist als Termin des Bestehens oder des Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 31**Prüfungszeugnis**

(1) ¹Über die bestandene Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ein Prüfungszeugnis. ²Das Zeugnis ist vor der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landeskirchenamtes Hannover zu versehen. ³Eine Ausfertigung des Zeugnisses ist der oder dem Auszubildenden zu übersenden.

(2) ¹Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer und die oder der Auszubildende eine schriftliche Mitteilung. ²Die oder der Auszubildende berät die oder den Auszubildenden und setzt gegebenenfalls dessen gesetzliche Vertretung in Kenntnis.

(3) ¹Die schriftlichen Prüfungsaufgaben bleiben bei den Prüfungsakten. ²Sie sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften nach § 23 und § 30 Absatz 7 sind zehn Jahre aufzubewahren. ³Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann die Prüfungsakten innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses persönlich unter Aufsicht einsehen.

§ 32**Wiederholung der Prüfung**

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfung darf zweimal wiederholt werden. ²Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr wiederholt werden.

(2) In einer Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der schriftlichen Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Prüfungsfächern bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

V. Abschnitt**Berufsbildungsausschuss****§ 33****Errichtung eines Berufsbildungsausschusses**

(1) Das Landeskirchenamt Wolfenbüttel bedient sich als zuständige Stelle gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes dem Berufsbildungsausschuss der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

(2) Näheres wird durch die Regelungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bestimmt.

§ 34**Aufgaben des Berufsbildungsausschusses**

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

(2) Er beschließt Stellungnahmen und Vorschläge zu den von der zuständigen Stelle zu erlassenen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung.

(3) Der Berufsbildungsausschuss ist vor Erlass von Verwaltungsrichtlinien, vor Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit überbetrieblichen Berufsausbildungseinrichtungen sowie bei Regelungen von Einzelmaßnahmen mit wesentlicher Bedeutung zu unterrichten und zu hören.

VI. Abschnitt**Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 35****Ausführungsbestimmungen**

Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 36**Inkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung für den Ausbildungsjahrgang ab 1. August 2021.

Wolfenbüttel, den 2. November 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchenverordnung
anstelle eines Kirchengesetzes
zur Sicherstellung der
Handlungsfähigkeit
kirchlicher Körperschaften
(RS 121.2)**

Vom 10. Dezember 2020

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat auf Grund von Artikel 97 Absatz 1 i. V. m. Artikel 92 Buchstabe e) der Kirchenverfassung folgende Kirchenverordnung anstelle eines Kirchengesetzes erlassen:

§ 1**Geltungsbereich/Zweck der Kirchenverordnung**

Zweck dieser Verordnung ist es die Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften nach Artikel 20 der Kirchenverfassung auch angesichts der gegenwärtigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens zu sichern, die mit den Maßnahmen zum Schutz gegen eine weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zusammenhängen.

§ 2**Abweichende Regelungen zu Umlaufbeschlüssen**

(1) ¹Abweichend von § 30 Absatz 4 Satz 2 Kirchengemeindeordnung sind in Kirchenvorständen, Vorständen von Kirchengemeindeverbänden und Pfarr-

verbandsversammlungen Beschlüsse im Umlaufverfahren auch dann möglich, wenn lediglich drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zustimmen und sichergestellt ist, dass alle Mitglieder Kenntnis von dem Entwurf des Beschlusses und seiner schriftlichen Begründung nehmen können. ²§ 69 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung ist für Pfarrverbandsversammlungen entsprechend anzuwenden.

(2) Abweichend von § 47 Absatz 5 Satz 2 Propsteiordnung gilt entsprechendes für den Propsteivorstand.

(3) ¹Abweichend von §§ 31 bis 34 Propsteiordnung können auch Propsteisynoden und ihre Ausschüsse Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn die oder der Vorsitzende dies anordnet, weil der Gegenstand der Beschlussfassung der Sache nach einfach ist und sich für das Umlaufverfahren eignet, drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zustimmen und sichergestellt ist, dass alle Mitglieder Kenntnis von dem Entwurf des Beschlusses und seiner schriftlichen Begründung nehmen können. ²Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Tagung öffentlich mitzuteilen.

§ 3

Audiovisuelle Kommunikationstechnikverfahren

¹Zur Vorbereitung von Beschlüssen im Umlaufverfahren sollen audiovisuelle Kommunikationstechnikverfahren herangezogen werden. ²Dabei ist sicherzustellen, dass allen Mitgliedern eines Gremiums in diesem Fall die Teilnahme an einem solchen Verfahren einzeln oder mit anderen möglich ist. ³Die Vertraulichkeit der Beratung ist zu gewährleisten. ⁴Zudem sind Belange des Datenschutzes ausreichend zu berücksichtigen. ⁵Sofern im Wege des audiovisuellen Verfahrens Beschlüsse gefasst werden, ist darüber ein schriftliches Protokoll zu erstellen, in dem auch die Feststellung der notwendigen Zustimmung zum Umlaufverfahren enthalten ist und das allen Mitgliedern des Gremiums unverzüglich übersandt wird; die weiteren Vorschriften über das Umlaufverfahren sind jeweils zu beachten.

§ 4

Abweichende Regelungen für Wahlverfahren

¹Soweit kirchliche Ämter durch eine Wahlentscheidung in geheimer Wahl zu besetzen sind, kann die für die Durchführung der Wahl verantwortliche Stelle anordnen, dass anstelle des gesetzlich vorgeschriebenen Wahlverfahrens durch Briefwahl bis zu einem bestimmten Wahltag entschieden werden kann, ohne dass es dazu einer Zusammenkunft bedarf. ²Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Entscheidung der für die Wahl verantwortlichen Stelle die im Auswahlverfahren vorgesehenen Leistungen zumindest in vergleichbarer Form zu erbringen. ³Die im Wahlverfahren zu beachtenden Fristen sollen eingehalten werden, soweit dies mit den Besonderheiten des Briefwahlverfahrens zu vereinbaren ist.

⁴Sind mehrere Wahlgänge vorgeschrieben, ist das Briefwahlverfahren für jeden Wahlgang gesondert

durchzuführen; ein Wechsel zum üblichen Wahlverfahren ist nach jedem Wahlgang möglich.

⁵Bei der Briefwahl ist sicherzustellen, dass die Grundsätze des gesetzlich festgelegten Wahlverfahrens eingehalten werden, insbesondere dafür Sorge getragen wird, dass

- die Wahlberechtigten über den Zweck der Wahlhandlung und die kandidierenden Personen, ihren Werdegang sowie über die von ihnen im Falle der Wahl in Aussicht genommenen Ziele ausreichend unterrichtet werden,
- die Bewerberin oder der Bewerber nach Entscheidung des für die Wahl Verantwortlichen die im Auswahlverfahren vorgesehenen Leistungen erbringen konnte,
- den Wahlberechtigten bis zu einem festgesetzten Tag vor dem Anfertigen der Stimmzettel Gelegenheit gegeben wird, weitere Wahlvorschläge aus der Mitte des Gremiums zu unterbreiten und vorzustellen, soweit dies nach den bestehenden Vorschriften vorgesehen ist,
- den Wahlberechtigten ein Stimmzettel mit einem Wahlumschlag, eine schriftliche Belehrung über die Verpflichtung zur eigenständigen Stimmabgabe und ein eigenhändig zu unterschreibender Wahlschein sowie erforderlichenfalls ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersandt werden, wobei die Unterlagen bei den Wahlberechtigten möglichst zwei Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin vorliegen sollen,
- abgegebene Stimmen nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende des Wahltags beim Wahlvorstand eingegangen sind,
- die eingehenden Wahlbriefe bis zum Ende des Wahltags gesammelt werden und die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten zu vermerken ist, bevor sie geöffnet und die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne eingelegt werden, aus der sie zur Auszählung entnommen werden.

§ 5

Besonderheiten des Verfahrens

(1) Soweit die vorgenannten Vorschriften Teilen der bislang geltenden Geschäftsordnung eines Gremiums oder seiner bislang gepflegten Übung widersprechen, treten sie an deren Stelle.

(2) ¹Entscheidungen, die in Anwendung der vorgenannten Vorschriften getroffen worden sind, können nur angefochten werden, soweit gegen sie ein Rechtsmittel gegeben ist, das nach den allgemeinen Vorschriften zulässig ist. ²Das Rechtsmittel kann nicht darauf gestützt werden, dass die oder der Vorsitzende eines Gremiums oder die für die Durchführung einer Wahl zuständige Stelle ein anderes Verfahren zur Vorbereitung einer Entscheidung hätte anordnen müssen.

(3) Beschlüsse von Kirchenvorständen, Vorständen von Kirchengemeindeverbänden und Pfarrverbandsversammlungen, Propsteivorständen sowie Propsteisynoden oder ihrer Ausschüsse, die nach dem 1. April 2020 und gemäß den §§ 2 und 3 getroffen worden sind, gelten ungeachtet der allgemeinen Formvorschriften als wirksam.

§ 6

Andere Gremien

Diese Vorschriften sind für Gremien anderer Rechtsträger außerhalb und unselbständiger Einrichtungen und Arbeitsbereiche innerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig entsprechend anwendbar, soweit diese Gremien nach den Vorschriften der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig tätig sind.

§ 7

Geltungszeitraum

Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 10. Dezember 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Petrus in Wendeburg in der Propstei Vechelde

Vom 10. Dezember 2020

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) und am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Grundbestimmungen

(1) ¹In der Propstei Vechelde werden die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

- Duttonstedt-Essinghausen-Meerdorf in Wendeburg
- Harvesse in Wendeburg
- Wendeburg
- St. Georg zu Bortfeld in Wendeburg
- St. Matthias Wedtlenstedt in Vechelde
- Völkenrode in Braunschweig und
- Watenbüttel in Braunschweig

unter einem Pfarramt verbunden. ²Sie bilden den „Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Petrus in Wendeburg“. ³Gleichzeitig werden bisherige pfarramtliche Verbindungen aufgehoben.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wendeburg.

§ 2

Gemeindepfarrstellen

(1) ¹Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Vechelde vom 8. Juni 2016 werden im Pfarrverband Petrus in Wendeburg vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% und eine Stelle im Umfang von 50% errichtet. ²Eine Stelle im Umfang von 50% erhält einen kw-Vermerk.

(2) Gleichzeitig werden die Pfarrstellen Duttonstedt-Essinghausen-Meerdorf in Wendeburg, Wendeburg mit Harvesse, Bortfeld mit Wedtlenstedt und Völkenrode mit Watenbüttel aufgehoben.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt bei der Pfarrverbandsversammlung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 10. Dezember 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung
über die Bildung
des Evangelisch-lutherischen
Pfarrverbandes Braunschweig-Mitte
in der Propstei Braunschweig**

Vom 2. November 2020

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Braunschweig-Mitte in der Propstei Braunschweig vom 20. Juni 2019 (ABl. 2019 S. 85) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„³Längstens bis zum 1. September 2023 erfolgt eine Aufteilung der in Satz 1 genannten vier Gemeindepfarrstellen auf drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von 100% und zwei Gemeindepfarrstellen im Umfang von 50%. ⁴Die Kirchenregierung entscheidet dann erneut über die Aufteilung.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 2. November 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Bildung
des Evangelisch-lutherischen
Pfarrverbandes Vechelde-Mitte
in der Propstei Vechelde**

Vom 2. November 2020

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) und am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Grundbestimmungen

(1) In der Propstei Vechelde werden die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

- Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde,
- Maria und Martha in Vechelde,
- Sonnenberg in Vechelde
- Martini - St. Nikolai - St. Urban in Vechelde,
- Vechelde,
- Wahle und Sophiental mit Fürstenau in Vechelde und
- Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechelde

unter einem Pfarramt verbunden. ²Sie bilden den „Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Vechelde-Mitte“. ³Gleichzeitig werden bisherige pfarramtliche Verbindungen aufgehoben.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Vechelde.

§ 2

Gemeindepfarrstellen

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Vechelde vom 8. Juni 2016 werden im Pfarrverband Vechelde-Mitte vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% und eine Stelle im Umfang von 25% errichtet. ²Eine Stelle im Umfang von 75% erhält einen kw-Vermerk.

(2) Gleichzeitig werden die Pfarrstellen Denstorf-Klein und Groß Gleidingen in Vechelde, Maria und Martha in Vechelde, St. Martini-St. Nikolai-St. Urban in Vechelde, Vechelde, Wahle und Sophiental mit Fürstenau in Vechelde und Lukas Gemeinde Bettmar-Sierße in Vechelde aufgehoben.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes. ²Eine Stelle in einem Bezirk im Umfang von 50% eines vollen Dienstauftrages ist für die Anbindung des Propstamtes vorzusehen.

(4) Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt bei der Pfarrverbandsversammlung. ²Für die Besetzung der mit dem Propstamt verbundenen Stelle, gelten die besonderen kirchengesetzlichen Regelungen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 2. November 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung
über die Verwaltung
kirchengemeindlichen Grundbesitzes
(RS 708)**

Vom 2. November 2020

Auf der Grundlage des § 41 Absatz 2 Satz 5 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundbesitzes vom 24. Januar 2019 (ABl. 2019 S. 38) wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Verwendung von Grundstückserlösen

1Für veräußerte Grundstücke sind grundsätzlich wieder Grundstücke zu beschaffen. 2Erlöse aus Grundstücksveräußerungen bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro können freigegeben und der Baurücklage des jeweiligen Rechtsträgers zugeführt werden. 3Bei der Verwendung von Erlösen aus der Veräußerung bebauter Grundstücke kann mit Genehmigung des Landeskirchenamtes von den hier geregelten Grundsätzen abgewichen werden, wenn diese zur Finanzierung von Baumaßnahmen eingesetzt werden, um die durch die Veräußerung entfallenden Funktionsräume einer kirchlichen Körperschaft zu ersetzen. 4Zur Sicherung des Vermögenserhalts kann das Landeskirchenamt im Rahmen der Genehmigung Auflagen erteilen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 2. November 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über den Dienst von
Pfarrerinnen und Pfarrern
im Ruhestand
(RS 401.3)**

Vom 2. November 2020

Aufgrund des § 94 a des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307), Berichtigungen vom 4. Juli 2011 (ABl. EKD 2011 S. 149) und 5. Oktober 2011 (ABl. EKD 2011 S. 289), zuletzt geändert am 13. November 2019 (ABl. EKD 2019 S. 322) erlässt die Kirchenregierung nachfolgende Kirchenverordnung:

§ 1

Dienst im Ruhestand

1Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, die mit der Wahrnehmung eines pfarramtlichen oder in Ausnahmefällen eines anderen kirchlichen Dienstes beauftragt sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung, die mit dem Ruhegehalt versteuert wird. 2Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einem vollen Dienst im Ruhestand monatlich 600,00 €. 3Sofern der Dienst im Ruhestand eine auswärtige Unterbringung erforderlich macht, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf monatlich 800,00 €. 4Bei einem eingeschränkten Dienst im Ruhestand wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 2. November 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der
Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden
Flöthe, Flachstückheim in Salzgitter
und Salzgitter-Ohlendorf
zur Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde
Flöthe-Flachstückheim-Ohlendorf
in der Propstei Salzgitter-Bad**

5. Oktober 2020

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Flöthe, Flachstückheim in Salzgitter und Salzgitter-Ohlendorf in der Propstei Salzgitter-Bad werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstückheim-Ohlendorf zusammengelegt.

(2) Die Kirchen im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Flöthe führen weiterhin die Namen „St. Lambertus“ und „St. Katharina“, die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Flachstückheim in Salzgitter den Namen „Kirche Flachstückheim“ und die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde Salzgitter-Ohlendorf den Namen „Kirche Ohlendorf“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flöthe-Flachstückheim-Ohlendorf umfasst das Gebiet der drei bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Flöthe, Flachstückheim in Salzgitter und Salzgitter-Ohlendorf in der Propstei Salzgitter-Bad.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstückheim-Ohlendorf.

(3) 1Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flöthe-Flachstückheim-Ohlendorf ist Rechtsnachfolgerin der drei bisherigen Kirchengemeinden. 2Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flöthe-Flachstückheim-Ohlendorf über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstückheim-Ohlendorf.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstückheim-Ohlendorf finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nicht-ordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

1Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe-Flachstückheim-Ohlendorf eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. 2Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst bzw. seine Stellvertretung ein. 3Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 5. Oktober 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der
Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden
Hachenhausen Bad Gandersheim
und St. Stephanus in Ellierode
Bad Gandersheim zur
Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinde
Ellierode-Hachenhausen
in Bad Gandersheim
in der Propstei Gandersheim-Seesen**

5. Oktober 2020

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003, zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hachenhausen Bad Gandersheim und St. Stephanus in Ellierode Bad Gandersheim in der Propstei

Gandersheim-Seesen werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen in Bad Gandersheim zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Kirchengemeinde Hachenhausen Bad Gandersheim führt den Namen „Marienkapelle“ und die Kirche in der bisherigen Kirchengemeinde St. Stephanus in Ellierode Bad Gandersheim den Namen „St. Stephanus“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen in Bad Gandersheim umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hachenhausen Bad Gandersheim und St. Stephanus in Ellierode Bad Gandersheim in der Propstei Gandersheim-Seesen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen in Bad Gandersheim.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen in Bad Gandersheim ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden. ²Das Vermögen der beiden Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen in Bad Gandersheim über.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen in Bad Gandersheim.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen in Bad Gandersheim finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen in Bad Gandersheim eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt die Pröpstin ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 5. Oktober 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über den Kassenbetrieb und den Zahlungsverkehr bei kirchlichen Körperschaften in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (KassenVO) (RS 602.2)

Vom 2. November 2020

Die Kirchenregierung hat aufgrund von Artikel 98 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Verbindung mit §§ 30 Abs. 11, 38 Abs. 2, 38 Abs. 5, 39 Abs. 2, 42 Abs. 4, 44 und 81 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (HKRG) vom 22.11.2019 folgende Kirchenverordnung erlassen:

Abschnitt 1 Organisation

- § 1 Kassenleitung
- § 2 Kassenpersonal
- § 3 Geschäftsverteilung
- § 4 Dienst- und Fachaufsicht

Abschnitt 2 Geschäftsgang

- § 5 Kassenstunden
- § 6 Eingänge
- § 7 Kassenübergabe

Abschnitt 3 Geldverwaltung, Zahlungen

- § 8 Konten
- § 9 Geldanlagen
- § 10 Zahlungsverkehr
- § 11 Barkasse
- § 12 Quittungen
- § 13 Kassenanordnungen
- § 14 Fälligkeit, Zahlungserinnerung, Mahnung

Abschnitt 4 Zahlstellen

- § 15 Einrichtung und Schließung von Zahlstellen
- § 16 Zahlstellenverwaltung
- § 17 Aufgaben der Zahlstellen
- § 18 Führung der Bücher, Belege der Zahlstelle
- § 19 Abrechnung der Zahlstelle mit der Kasse
- § 20 Kassensicherheit bei Zahlstellen
- § 21 Kassenprüfung bei Zahlstellen

Abschnitt 5 Kassensicherheit

- § 22 Umsetzung der Kassensicherheit
- § 23 Schlüssel
- § 24 Zahlungsmittel und Wertgegenstände
- § 25 Kassenbücher, Protokolle, Belege
- § 26 Geldbeförderung

Abschnitt 6 Buchführung und Belege

- § 27 Buchführung
- § 28 Anlagenbuchhaltung
- § 29 Erfassungsunterlagen
- § 30 Abstimmung
- § 31 Ordnen der Belege

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

- § 32 Übergangsregelungen
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Organisation**§ 1****Kassenleitung**

- (1) Die Kassenleitung ist für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) In Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe e) und f) setzt die Kassenleitung die für die Kassenaufsicht bestellte Person über die Gegebenheiten in Kenntnis.

§ 2**Kassenpersonal**

- (1) Das Personal der Kasse ist insbesondere verpflichtet,
- a) in seinem Arbeitsbereich sorgfältig auf die Sicherheit der Kasse und des Kassenbestandes zu achten,
 - b) die Datenerfassung unverzüglich vorzunehmen,
 - c) die angeordneten Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig zu erheben oder zu leisten,
 - d) für eine schnelle Abwicklung der Verwahrgelder und Vorschüsse zu sorgen,

- e) die Kassenleitung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten und
- f) Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der Kasse der Kassenleitung mitzuteilen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse dürfen nicht

- a) eigene Zahlungsmittel oder Wertgegenstände in Kassenbehältern aufbewahren und
- b) ohne Genehmigung der Kassenleitung Zahlungsmittel oder Wertgegenstände außerhalb der Kasennräume annehmen.

(3) Zahlungsmittel und Wertgegenstände dürfen nur von den hierfür Beauftragten entgegengenommen werden.

(4) 1Die mit der Buchhaltung und die mit dem Zahlungsverkehr betrauten Personen sollen sich regelmäßig nicht vertreten. 2Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle (§ 1 Abs. 2 HKRG).

§ 3**Geschäftsverteilung**

Die Geschäftsverteilung in der Kasse ist durch die zuständige Stelle zu regeln.

§ 4**Dienst- und Fachaufsicht**

(1) Die Dienstaufsicht über die Kassenleitung führt eine durch die zuständige Stelle beauftragte Person (Kassenaufsicht).

(2) Die Kassenleitung führt die Dienst- und Fachaufsicht über das Kassenpersonal.

(3) 1Die Kassenaufsicht ist Bestandteil der Fachaufsicht und dient der Kontrolle über den Ablauf der Geschäfte in der Kasse und der Einhaltung der Kassensicherheit. 2Im Rahmen der Kassenaufsicht ist die Kasse zu prüfen. 3Die Kassenaufsicht umfasst kein Weisungsrecht gegenüber dem Kassenpersonal.

(4) Die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle erlässt gemäß dem anliegenden Muster (**Anlage 1**) eine Dienstanweisung über Anordnungsbefugnisse sowie über Form und Inhalt von Kassenanordnungen.

Abschnitt 2 Geschäftsgang**§ 5****Kassenstunden**

Die Öffnungszeiten der Kasse sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 6**Eingänge**

(1) Die Kassenleitung hat darauf zu achten, dass Postsendungen und dergleichen an die Kasse ungeöffnet weitergeleitet werden.

(2) Wertsendungen sind von der Kassenleitung in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kasse zu öffnen und zu prüfen.

(3) ¹Eingehende Schecks (Verrechnungsschecks) sind wie Bargeld zu behandeln und zu vereinnahmen. ²Sie sind unverzüglich zur Kontogutschrift beim Bankinstitut einzureichen.

(4) Als Tag der Einzahlung gilt:

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisungen auf ein Konto der Kasse der Tag, zu dem der Betrag gutgeschrieben worden ist.

§ 7

Kassenübergabe

(1) Bei einem Wechsel der Kassenleitung ist eine Kassenbestandsaufnahme und möglichst eine Kassenprüfung vorzunehmen.

(2) Bei der Kassenübergabe wirkt die für die Kassenaufsicht zuständige Person mit.

(3) Über die Kassenübergabe wird eine Niederschrift angefertigt.

(4) ¹Ist die Kassenleitung vorübergehend (z.B. durch Urlaub, Krankheit, dienstliche Abwesenheit oder andere Gründe) an der Wahrnehmung dieser Funktion verhindert, werden die Kassengeschäfte von der Vertretung wahrgenommen. ²Die Wahrnehmung ist jeweils im Tagesabschluss zu vermerken.

Abschnitt 3 Geldverwaltung, Zahlungen

§ 8

Konten

(1) Die zuständige Stelle regelt, welche Konten unterhalten werden, und bestimmt einvernehmlich mit der Kassenleitung die Kontenbezeichnung und welche Mitarbeitenden in der Kasse Verfügungsberechtigung über die Konten erhalten.

(2) Bestehende Girokonten der an der Kassengemeinschaft beteiligten kirchlichen Körperschaften sind in Girokonten der Kasse umzuwandeln.

(3) Die bestehenden Konten (einschließlich der Zahlstellen-Girokonten) sind in einer aktuellen Übersicht nachzuweisen.

§ 9

Geldanlagen

(1) ¹Für die Liquiditätssteuerung ist die Kassenleitung verantwortlich. ²Für die Liquidität nicht benötigte Kassenmittel werden von der Stelle, die für die Geldanlage zuständig ist, angelegt.

(2) Die zuständige Stelle bestimmt die für die übrigen Geldanlagen und für die Verwaltung des Kapitalvermögens nach §§ 56 und 57 HKRG zuständigen Mitarbeitenden, die damit zur Errichtung von Depots und Konten befugt werden.

§ 10

Zahlungsverkehr

(1) ¹Überweisungsaufträge und Schecks sind von zwei Personen zu unterzeichnen. ²Berechtigte Personen sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) ¹Wird der Zahlungsverkehr elektronisch vorgenommen, haben die Verfügungsberechtigten die Zahlungsliste vor Übermittlung an die Bank stichprobenartig zu prüfen und zu unterschreiben. ²Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die in den Anordnungen und zahlungsbegründenden Unterlagen angegebenen Daten (Empfänger und Bankverbindung) mit denen in der Zahlungsliste übereinstimmen.

(3) ¹Aus Gründen der Kassensicherheit ist mit dem Geldinstitut zu vereinbaren, dass Abhebungen von Sparkonten nur über ein Konto der kassenführenden Stelle zulässig sind. ²Andere Anlageformen sind ebenfalls nur über ein Referenzkonto der Kasse zu bewirtschaften.

(4) Zahlungen sollen im elektronischen Überweisungsverfahren erfolgen.

(5) ¹Zahlungsmittel, die der Kasse oder der Zahlstelle übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen. ²Als Zahlungsmittel soll die Währung EURO verwendet werden. ³In begründeten Ausnahmefällen sind ausländische Währungen zulässig.

(6) Das Ausstellen von Verrechnungsschecks ist unzulässig.

(7) Das Führen von Kreditkarten und Bankkarten bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle.

(8) ¹Bei elektronischer Zahlung von Personalkosten dient die von der datenverarbeitenden Stelle (ZGAST) erstellte Zusammenstellung der Brutto-Personalkosten als Zahlungsliste. ²Zwei hierzu berechnete Mitarbeitende der Kasse haben darauf zu bescheinigen, dass der Gesamtbetrag gebucht und gezahlt wurde.

§ 11

Barkasse

(1) Die Barkasse ist Bestandteil der Kasse (Einheitskasse gem. § 38 Absatz 1 HKRG) und ausschließlich beim Träger der Kassengemeinschaft (§ 38 Absatz 2 HKRG) zu führen.

(2) ¹Der Barbestand ist so niedrig wie möglich zu halten. ²Er darf den versicherten Betrag nicht übersteigen.

(3) Die Kasse hat sich bei Barauszahlungen davon zu überzeugen, dass die abholende Person zum Empfang berechtigt ist.

(4) Über die Zahlungsvorgänge wird ein Kassenbuch geführt.

(5) ¹Alle vorgenommenen Auszahlungen und alle angenommenen Einzahlungen eines Tages sind in das Kassenbuch einzutragen. ²Das bei der Bank abgehobene Bargeld ist als Einzahlung, das bei der Bank eingezahlte Bargeld als Auszahlung einzutragen.

(6) 1Bei Beendigung der Kassenstunden sind alle Ein- und Auszahlungen zu addieren. 2Der Saldo aus Anfangsbestand und Ein- und Auszahlungen ergibt den Bargeldsollbestand. 3Der vorhandene Bargeldbestand ist zu ermitteln und ebenfalls ins Kassenbuch einzutragen.

(7) Ergibt der Soll-Ist-Vergleich einen Fehlbetrag oder Überschuss, ist dies unverzüglich der Kassenleitung zu melden.

(8) 1Die Übergabe der Barkasse an einen Mitarbeitenden bedarf der Anordnung der Kassenleitung. 2Die Übergabe ist von den Beteiligten im Barkassenbuch zu bestätigen und von der Kassenleitung gegenzuzeichnen.

(9) Ist die Übergabe durch den bisherigen Mitarbeitenden nicht möglich, stellen Kassenleitung und der neue Mitarbeitende den Bestand der Barkasse schriftlich im Kassenbuch fest und zeichnen ihn gegen.

§ 12 Quittungen

(1) 1Quittungen bei Einzahlungen sind unter Verwendung fortlaufend nummerierter Durchschreibeblocks zu erstellen. 2Bei elektronischen Verfahren sind die hieraus generierten Quittungen zu verwenden. 3Sie müssen enthalten:

- a) Empfangsbekanntnis,
- b) einzahlende Person,
- c) empfangsberechtigte Person,
- d) Betrag in Zahlen und Worten,
- e) Grund der Einzahlung,
- f) Ort und Tag der Einzahlung,
- g) Bezeichnung der annehmenden Kasse ggf. mit Nennung der Zahlstelle,
- h) Unterschrift.

(2) Name und Unterschrift werden durch Aushang im Kassenraum bekannt gemacht.

(3) Bei Auszahlungen gegen sofortigen Empfang von Kleinhandelswaren genügt als zahlungsbegründende Unterlage der Kassenbon als Quittung.

§ 13 Kassenanordnungen

(1) 1Die in der Kasse eingehenden Kassenanordnungen sind unverzüglich mit dem Eingangsdatum zu versehen, sowie auf formelle Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. 2Eine inhaltliche Prüfung ist möglich. 3Hat die Kasse gegen Form oder Inhalt einer Kassenanordnung Bedenken, richtet sich das Verfahren nach § 30 Absatz 12 HKRG und ist in der Kasse zu dokumentieren.

(2) 1Nimmt die Kasse Einzahlungen an, für die keine Kassenanordnung vorliegt, so informiert sie die für die Bewirtschaftung zuständige Stelle. 2Diese hat umgehend eine entsprechende Kassenanordnung an die Kasse zu leiten.

(3) Enthält ein Rechnungsbeleg die Angaben nach § 30 Absatz 3 b), c), d) und g) HKRG, genügt anstelle des Vordrucks ein Stempelaufdruck (**Anlage 2**) auf dem Rechnungsbeleg, in welchem die übrigen Angaben des Absatzes 3 ergänzt werden (verkürzte Kassenanordnung).

§ 14 Fälligkeit, Zahlungserinnerung, Mahnung

(1) Für die Überwachung der Fälligkeitstermine der angewiesenen Beträge ist die Kasse verantwortlich.

(2) 1Ist ein Betrag zum Fälligkeitstermin nicht eingegangen, so wird dem Zahlungspflichtigen durch die Kasse (ggf. unter Einbeziehung der anordnenden Stelle) eine Zahlungserinnerung mit einer angemessenen Zahlungsfrist zugesandt. 2Enthält die Kassenanordnung keinen Fälligkeitstermin, so erfolgt die Zahlungserinnerung vier Wochen nach Eingang der Kassenanordnung in der Kasse.

(3) 1Erfolgt innerhalb der erneuten Zahlungsfrist nach Absatz 2 kein Zahlungseingang, ist der Zahlungspflichtige von der Kasse zu mahnen. 2Mahngebühren können nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben werden. 3Von Mahnungen von Beträgen unter 5,00 € wird abgesehen. 4Gleichzeitig soll die entsprechende Forderung niedergeschlagen werden.

(4) Geht der Betrag nach einer angemessenen Frist nicht bei der Kasse ein, wird das gerichtliche Mahnverfahren bzw. Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet.

Abschnitt 4 Zahlstellen

§ 15 Einrichtung und Schließung von Zahlstellen

(1) Zur Erledigung des örtlichen Zahlungsverkehrs können bei Bedarf Zahlstellen als Teil der Kasse der Kassengemeinschaft geführt werden.

(2) 1Über die Einrichtung und Schließung von Zahlstellen entscheidet das Leitungsorgan des Trägers der Kassengemeinschaft. 2Die Einrichtung ist schriftlich zu dokumentieren. 3Die Kassenleitung und die für die Kassenaufsicht bestellte Person sind zu beteiligen.

(3) Die Zahlstelle kann einen Bestand an Zahlungsmitteln als Vorschuss erhalten.

(4) Eine Zahlstelle soll vom Träger der Kassengemeinschaft geschlossen werden, wenn eine Notwendigkeit für den Betrieb nicht mehr besteht.

(5) 1Bei Schließung der Zahlstelle ist eine Kassenbestandsaufnahme durchzuführen und zu dokumentieren. 2Der Saldo des Kassenbestandes ist unter Vorlage der Kassenbelege abzurechnen und auszugleichen.

§ 16 Zahlstellenverwaltung

(1) 1Die Kassenleitung bestellt für jede Zahlstelle jeweils eine fachlich und persönlich geeignete Person zur Zahlstellenverwaltung sowie zur stellvertretenden

Zahlstellenverwaltung. 2Ist die Bestellung einer Vertretung nicht möglich, ist dies in der Niederschrift zur Errichtung der Zahlstelle zu begründen.

(2) 1Eine Dienstanweisung für die Verwaltung von Zahlstellen ist nach einem verbindlichen Muster (**Anlage 3**) zu erlassen. 2Die eingerichteten Zahlstellen sind in einem Bestandsverzeichnis beim Träger der Kassengemeinschaft nachzuweisen.

(3) Bei jedem Wechsel der Zahlstellenverwaltung ist die Übergabe der Geschäfte durch eine Niederschrift nach einem verbindlichen Muster (**Anlage 4**) zu dokumentieren.

§ 17

Aufgaben der Zahlstellen

(1) 1Eine Zahlstelle ist als Bestandteil der Kasse ein ergänzendes Instrument des Zahlungsverkehrs für die festgelegten Zwecke. 2Sie dient der nachrangigen Abwicklung von Barauszahlungen und Bareinzahlungen in Fällen, in denen eine Ausführung über die Kasse nicht zweckmäßig ist.

(2) Insbesondere folgende Geschäftsvorgänge sind nicht zulässig:

- a) Personalausgaben (einschließlich Honorare und Aufwandsentschädigungen),
- b) personalbezogene Sachausgaben (einschließlich Reisekosten),
- c) Zahlungen, zu deren Prüfung besondere Fachkenntnisse erforderlich sind,
- d) Zahlungen, die sich auf Unterlagen beziehen, die in der Zahlstelle nicht vorliegen,
- e) Annahme von durchlaufenden Geldern (ausgenommen Spenden und Kollekten),
- f) Geschäftsvorfälle, die sich durch Überweisungen (unbarer Geldverkehr) abwickeln lassen.

§ 18

Führung der Bücher, Belege der Zahlstelle

(1) Die Zahlstellenverwaltung erfasst alle Ein- und Auszahlungen nach der Zeitfolge unter Angabe der Haushaltsstelle unter Zuordnung der Belege.

(2) An jeden Tag, an dem Ein- und Auszahlungen erfolgt sind, ist der Kassen-Sollbestand zu ermitteln und mit dem Kassen-Istbestand zu vergleichen (Kassenabstimmung).

§ 19

Abrechnung der Zahlstelle mit der Kasse

(1) 1Soweit bei der Einrichtung der Zahlstelle nichts Anderes festgelegt ist, wird die Zahlstelle monatlich mit der Kasse abgerechnet. 2Der Abrechnung hat ein Zahlstellenabschluss unmittelbar voranzugehen.

(2) 1Die Zahlstellenverwaltung wird über die Finanzsoftware durchgeführt, sofern nicht im Einzelfall eine begründete Ausnahme vorliegt. 2Hierüber entscheidet das für die Einrichtung der Zahlstelle zuständige Leitungsorgan des Trägers der Kassengemeinschaft.

(3) Die Zahlstellenabrechnung ist nach Abschluss von der Zahlstellenverwaltung zu unterzeichnen.

(4) Der Zahlstellenabrechnung sind die jeweiligen Belege beizufügen.

§ 20

Kassensicherheit bei Zahlstellen

(1) Vollmacht und Bankkarte für das Girokonto der Kasse kann die Zahlstellenverwaltung und die Vertretung erhalten.

(2) Für die Verwaltung des Barbestandes der Zahlstelle gilt § 24 entsprechend.

§ 21

Kassenprüfung bei Zahlstellen

1Für Kassenprüfungen bei Zahlstellen gelten die Vorschriften des § 70 HKRG. 2Hierfür soll eine Person vor Ort bestellt werden.

Abschnitt 5 Kassensicherheit

§ 22

Umsetzung der Kassensicherheit

(1) Die Kassenleitung ist für die Kassensicherheit verantwortlich.

(2) Die Zugriffsberechtigung zu den einzelnen Bereichen der Finanzsoftware ist zu regeln, zu dokumentieren und über die Software zu steuern.

§ 23

Schlüssel

(1) 1Die Schlüssel, Zugangscodes und ähnliches sind sicher vor unberechtigtem Zugriff zu verwahren. 2Die Schlüsselberechtigung und -herausgabe ist zu dokumentieren (z.B. für Tresorschlüssel, Barkassenschlüssel, Dienstschlüssel, Duplikat-Schlüssel).

(2) 1Der Verlust von Schlüsseln ist der Kassenleitung unverzüglich anzuzeigen. 2Die Kassenleitung regelt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle das Weitere und setzt die mit der Kassenaufsicht betraute Person in Kenntnis.

§ 24

Zahlungsmittel und Wertgegenstände

(1) 1Zahlungsmittel, Schecks, Sparbücher und sonstige Urkunden über Vermögenswerte und Ansprüche sind in einem geeigneten Kassenbehälter (z.B. Tresor, Stahlschrank) aufzubewahren, soweit sie nicht zur Erledigung der laufenden Kassengeschäfte in einem verschließbaren Behälter von den mit der Führung der Barkasse beauftragte Personen zur Verfügung zu halten sind. 2Dieser Behälter ist nur während des einzelnen Zahlungsvorganges geöffnet zu halten.

(2) Zahlungsmittel und Wertgegenstände, die nicht zum Bestand der Kasse gehören, dürfen nur mit schriftlicher Dokumentation im Kassenbehälter und nur getrennt von den Beständen der Kasse aufbewahrt werden.

(3) Über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände ist ein Nachweis zu führen.

§ 25

Kassenbücher, Protokolle, Belege

(1) 1Bücher nach § 46 HKRG sind gesichert aufzubewahren. 2Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

(2) 1Kassenbücher, Belege und Akten dürfen nur den mit Prüfungen Beauftragten ausgehändigt werden. 2Anderen Personen ist die Einsicht in die Unterlagen nur zu gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

§ 26

Geldbeförderung

Bei Geldtransporten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

- a) Beträge von mehr als 10.000 € sind von zwei Personen zu befördern, die von der Kassenleitung damit beauftragt sind.
- b) Der zu befördernde Geldbetrag darf die Höhe des gegen Beraubung versicherten Wertes nicht übersteigen.

Abschnitt 6 Buchführung und Belege

§ 27

Buchführung

(1) 1Eingehende Buchungsbelege sind zeitnah, d.h. in der Regel am auf den Eingang folgenden Arbeitstag zu erfassen und zu buchen. 2Die Belege sind mit einem Buchungsvermerk zu versehen. 3Buchungsrückstände von mehr als drei Arbeitstagen sowie Kassendifferenzen, die nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen aufgeklärt werden konnten, hat die Kassenleitung der mit der Kassenaufsicht beauftragten Person anzuzeigen.

(2) Für wiederkehrende Ausgaben (z.B. öffentliche Abgaben) kann die Kasse Lastschriftmandate erteilen.

(3) Grundsätzlich erfolgen alle Buchungen auf Grund von Kassenanordnungen, die den Vorschriften des HKRG entsprechen.

(4) 1Ausnahmen sind die Vorgänge nach § 30 Absatz 11 HKRG. 2Für diese werden interne Buchungsbelege erstellt.

§ 28

Anlagenbuchhaltung

(1) Aufgabe der Anlagenbuchhaltung ist es, Veränderungen des Sachanlagevermögens sowie der dazugehörigen Sonderposten in der Buchhaltung zu erfassen. Hierzu gehören:

- a) Anlage und Pflege der Stammdaten der Anlagenbuchhaltung,
- b) Buchung der Belege,
- c) Buchung von Zu- und Abgängen des Sachanlagevermögens,

- d) Prüfung der Festlegung der Nutzungsdauer anhand der Abschreibungstabelle,
- e) Buchung von Investitionszuwendungen Dritter sowie Zuordnung zu den geförderten Vermögensgegenständen,
- f) Durchführung und Prüfung des Abschreibungsablaufs und
- g) Abstimmung der Anlagenbuchhaltung mit der Haushalts-/Bilanzbuchhaltung.

(2) Bei Erfassung von Buchungen in der Anlagenbuchhaltung sind auf dem buchungsbelegenden Beleg die Anlagennummern zu notieren.

§ 29

Erfassungsunterlagen

(1) Die Datenerfassung darf nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden.

(2) 1Kasseninterne Buchungsbelege müssen von der mit der Buchhaltung betrauten Person und der Kassenleitung unterzeichnet werden. 2Gleiches gilt insbesondere für

- a) die Abwicklung von Irrläufern und
- b) die Weiterleitung von Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen an die Berechtigten.

§ 30

Abstimmung

(1) Bei automatisierten Zahlungen sind die erfassten Daten von zwei Personen anhand der Kassenanordnungen und der Erfassungsprotokolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

(2) Die Abstimmung der Girokonten erfolgt vor dem Tagesabschluss.

(3) 1Die mit der Führung der Barkasse beauftragte Person hat diese bei Bestandsveränderungen am selben Tag abzustimmen und abzuschließen. 2Die Abschlüsse sind der Kassenleitung zur Gegenzeichnung vorzulegen.

§ 31

Ordnen der Belege

(1) 1Die Belege mit zahlungsbegründender Unterlage sind grundsätzlich nach der Ordnung des Sachbuches in der Kasse aufzubewahren. 2Belege, die zu mehreren Buchungsstellen innerhalb eines Rechtsträgers gehören, sind bei der ersten Stelle einzuordnen. 3Bei den weiteren Buchungsstellen ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(2) Geht ein Beleg verloren, wird ein Ersatzbeleg mit der Aufschrift »Ersatzbeleg für den in Verlust geratenen Beleg « gefertigt.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsregelungen

Die Regelungen für Zahlstellen gemäß Abschnitt 4 sind unverzüglich anzuwenden.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Die Ordnung über die Verwaltung von Pfarramts- und Treuhandkassen vom 15. März 1990 (ABl. 1990 S. 137), zuletzt geändert durch Euro-Anpassungsverordnung vom 12. Juni 2001 (ABl. 2001 S. 102) tritt mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung außer Kraft.

(3) Die Verwaltungsanordnung über die Führung von Treuhandkassen des Landeskirchenamtes (Treuhandkassenvorschrift) vom 5. September 1989 (ABl. 1989 S. 66) tritt mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Kirchenverordnung außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 2. November 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Anlage 1 Dienstanweisung über Anordnungsbefugnisse sowie über Form und Inhalt von Kassenanordnungen gemäß § 4 Absatz 4

der **Kassengemeinschaft**: _____

Die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle hat gemäß § 30 Absatz 13 HKRG i.V.m. § 4 Absatz 4 der Kirchenverordnung über den Kassenbetrieb und den Zahlungsverkehr folgende Dienstanweisung erlassen.

Anordnungsbefugnisse

Die Anordnungsbefugnis wird von der zuständigen Stelle im Sinne von § 1 Absatz 2 HKRG erteilt.

Für die der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden kirchlichen Körperschaften werden Kassenanordnungen vom geschäftsführenden Mitglied des für die Ausführung des Haushaltes zuständigen Organs angeordnet. Bei seiner Verhinderung unterzeichnet derjenige Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, der nicht geschäftsführendes Mitglied des Organs ist oder das sonst vom Organ dazu bevollmächtigte Mitglied. Ist ein geschäftsführendes Mitglied nicht vorhanden (z.B. bei Kirchenverbänden), regelt das für die Ausführung des Haushaltes zuständige Organ die Anordnungsbefugnis durch Beschluss. In sachlich begründeten Fällen können mit Genehmigung des Landeskirchenamtes auch Mitarbeiter bevollmächtigt werden.

Mit der Unterschrift übernimmt der Anordnende die Verantwortung dafür, dass:

- in der Kassenanordnung keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind,
- die Feststellungsvermerke (sachliche und rechnerische Richtigkeit) von den dazu Befugten abgegeben worden sind und
- Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Feststellungsbefugnisse

Die Feststellungsbefugnis wird von der zuständigen Stelle im Sinne von § 1 Absatz 2 HKRG erteilt.

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der für die Zahlung maßgeblichen Angaben ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen.

Mit der **sachlichen** Feststellung wird die Verantwortung dafür übernommen, dass:

- die für die Zahlung maßgeblichen Angaben in der förmlichen Kassenanordnung und den zahlungsbegründenden Unterlagen richtig sind,
- die Angaben gemäß § 30 Absatz 3 HKRG enthalten sind (§ 13 Absatz 3 KassenVO bleibt unberührt),
- die Lieferung oder Leistung vertragsgemäß erbracht worden ist und
- Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind.

Mit der **rechnerischen** Feststellung wird die Verantwortung dafür übernommen, dass:

- der anzunehmende, auszuzahlende oder zu buchende Betrag in der förmlichen Kassenanordnung und den zahlungsbegründenden Unterlagen richtig ist und
- die Berechnungsgrundlagen richtig sind.

Eine **fachtechnische** Feststellung ist erforderlich, wenn zum Beurteilen eines Vorganges besondere Fachkenntnisse notwendig sind. Für die der Aufsicht der Landeskirche unterstellten kirchlichen Körperschaften bescheinigt die vom Landeskirchenamt bezeichnete Stelle die fachtechnische Richtigkeit. Diese ist entbehrlich, wenn:

- Wartungsarbeiten aufgrund vom Landeskirchenamt genehmigter Wartungsverträge betroffen sind,
- der auszuzahlende Rechnungsbetrag 5.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt,
- es sich nicht um denkmalpflegerische Maßnahmen handelt.

Eine **Zusammenfassung** von Anordnungs- und Feststellungsbefugnissen ist grundsätzlich nicht zulässig (4-Augen-Prinzip).

In Fällen, in denen der Anordnende ausschließlich mit der Bearbeitung einer Aufgabe betraut ist, darf die

sachliche Feststellung neben der Anordnungsbefugnis unterzeichnet werden.

Form und Inhalt von Kassenanordnungen

Kassenanordnungen sind grundsätzlich elektronisch, die Anordnungs- und Feststellungsvermerke mit dokumentenechten Schreibmitteln zu erstellen.

Kassenanordnungen müssen zudem:

- a) _____,
- b) _____,
- c) _____.

enthalten.

Eine Einzelanordnung ist eine Kassenanordnung für einen Einzahlenden/Empfänger. Eine Sammelanordnung ist eine Kassenanordnung für mehrere Einzahler/Empfänger, die sich auf die gleiche Haushaltsstelle bezieht.

Sind einer Kassenanordnung mehrere Haushaltsstellen zugeordnet, ist für jede Haushaltsstelle eine Ausfertigung zu erstellen. Jede Ausfertigung ist mit Anordnungs- und Feststellungsvermerk zu versehen.

Für sich wiederholende, im Vorfeld feststehende Leistungen sind für eine Haushaltsstelle Daueranordnungen (bei umsatzsteuerrelevanten Vorgängen „Wiederkehrende Belege“) zu erstellen.

Eine Allgemeine Kassenanordnung im Sinne von § 30 Absatz 7 HKRG muss enthalten:

- a) die Bezeichnung der Art der Einnahme/Ausgabe unter Angabe von entsprechenden Kennnummern (z.B. Veranstaltungsnummer, Lehrgang, Vertragsnummer),
- b) den Anordnungsvermerk und die sachliche Feststellung.

Soll die Berichtigung einzelner Angaben auf noch nicht ausgeführten Kassenanordnungen erfolgen, muss die Kassenanordnung mit einem Änderungsvermerk versehen werden, wobei die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben müssen. Die Änderungen sind von einem Anordnungs- und Feststellungsberechtigten mit entsprechenden Anordnungs- und Feststellungsvermerken zu versehen.

Soweit bereits gebuchte Zahlungen auf eine andere Haushaltsstelle übertragen werden sollen, ist der Kasse eine Umbuchungsanordnung zu erteilen.

Auszahlungsanordnungen

Auszahlungsanordnungen sind der Kasse so rechtzeitig zuzuleiten, dass die Zahlung fristgerecht (auch für Skontoabzug) geleistet werden kann.

Liegen der Auszahlung:

- a) Verträge,
- b) gerichtliche oder notarielle Anerkenntnisse oder
- c) sonstige Urkunden

zugrunde, so ist in der Auszahlungsanordnung darauf zu verweisen.

Bei Abschlagszahlungen ist anzugeben, ob es sich um die erste, zweite oder folgende Abschlagszahlung handelt.

Abtretungserklärungen sind beizufügen.

Beträge, die von Dritten an die Kasse zurückgezahlt werden, sind von der Ausgabe abzusetzen. Rückzahlungen auf Ausgaben aus Vorjahren sind als Einnahmen zu behandeln.

Annahmeanordnungen

Forderungen sind gegenüber dem Zahlungspflichtigen unter Angabe der Haushaltsstelle geltend zu machen.

Alle Forderungen, die im Laufe des Haushaltsjahres fällig werden, sind bei ihrer Entstehung anzuordnen. Es darf nicht erst der Geldeingang abgewartet werden.

Beträge, die von der Kasse an Dritte zurückgezahlt werden, sind von der Einnahme abzusetzen. Rückzahlungen auf Einnahmen aus Vorjahren sind als Ausgabe zu behandeln.

Sonstiges

Die Kasse ist unverzüglich zu unterrichten, wenn mit Ein- und Auszahlungen über _____ € zu rechnen ist.

Für Verwahrgelder, durchlaufende Gelder und Vorschüsse gelten die Regelungen entsprechend. Bei Auszahlung von Vorschüssen ist möglichst gleichzeitig eine Annahmeanordnung über die erwartete Rückzahlung zu erstellen. Die Abwicklung der Vorschuss- und Verwahrkonten hat unverzüglich zu erfolgen.

Anlage 2

Stempelvordruck für verkürzte Kassenanordnungen gemäß § 13 Absatz 3

Kassenannahme- / Kassenauszahlungsanordnung

Haushaltsjahr: 20_____

Haushaltsstelle: _____ Betrag: _____ €

in Worten: _____

Sachlich und rechnerisch richtig:

Sachlich richtig (sofern nicht aus dem Beleg/den Anlagen zu entnehmen), **zugleich angeordnet**.

Kirchengemeinde*: _____

den: _____

(Unterschrift des Anordnungsberechtigten)

(*Propstei, Kirchenverband, Propsteiverband, Kirchengemeindeverband)

Anlage 3
Dienstanweisung für die
Zahlstellenverwaltung gemäß § 16
Absatz 2

der Kasse der **Kassengemeinschaft**: _____

in der **Kirchengemeinde/Einrichtung**: _____

Zweck: _____

Bargeld-Höchstbestand: _____ €

Abrechnungszyklus: monatlich zum _____

¼ jährlich zum _____

**UMSATZSTEUER-VORANMELDUNGSZEIT-
RÄUME SIND ZU BEACHTEN!**

Die Leitung der Kassengemeinschaft hat gemäß § 39 Absatz 2 HKRG beschlossen, eine Zahlstelle für den o.g. Aufgabenbereich einzurichten und die Verwaltung der Zahlstelle (Zahlstellenverwaltung)

ab dem _____

Herrn/Frau _____ zu übertragen.

Aufgaben und Grundsätzliches

Die Zahlstelle ist Teil der Kasse der Kassengemeinschaft und untersteht der Fachaufsicht durch die Leitung der Kassengemeinschaft. Die Leitung der Kassengemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, regelmäßig Prüfungen der Zahlstelle vorzunehmen. Sie kann diese Aufgabe innerhalb der Kasse übertragen.

Die Zahlstellenverwaltung darf nur in dem ihm/ihr übertragenen Umfang Einzahlungen bis höchstens _____ € annehmen und Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von _____ € (je Einzelrechnung) leisten.

Barspenden zu Gunsten des Zwecks der Zahlstelle dürfen in der Barkasse verbleiben, sofern dadurch der Bargeldhöchstbestand nicht überschritten wird. Barspenden für andere Zwecke sind der Kasse unverzüglich zuzuleiten. Kollekten und andere Spendensammlungen für Dritte werden über die Zahlstelle eingenommen und an die Kasse abgeführt.

Die Zahlstellenverwaltung überprüft die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Verwendung der Mittel, wenn die zuständige Person die ausgezahlten Barmittel anhand der von ihr vorzulegenden Belege mit der Zahlstelle abrechnet.

Die Zahlstellenverwaltung ist für die ordnungsgemäße Buchführung, den Nachweis des Geldbestandes sowie für die regelmäßigen Abrechnungen mit der Kasse verantwortlich.

Ist die Zahlstellenverwaltung vorübergehend verhindert, werden die Aufgaben von der stellvertretenden Zahlstellenverwaltung wahrgenommen. Die Übergabe der Geschäfte ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Von der Zahlstelle dürfen keine

- a) Personalausgaben (einschl. Honorare und Aufwandsentschädigungen),
- b) personalbezogene Sachausgaben (einschl. Reisekosten),
- c) Zahlungen zu deren Prüfung besondere Fachkenntnisse erforderlich sind,
- d) Zahlungen die sich auf Unterlagen beziehen, die in der Zahlstelle nicht vorliegen,
- e) Annahme von durchlaufenden Geldern (ausgenommen Spenden und Kollekten),
- f) Geschäftsvorfälle, die sich durch Überweisungen (unbarer Geldverkehr) abwickeln lassen.

durchgeführt werden.

Aufbewahrung

Die Barmittel der Zahlstelle sind in einer Geldkassette unter Verschluss aufzubewahren. In dieser Geldkassette dürfen keine privaten Gelder aufbewahrt werden. Im Übrigen sind die versicherungstechnischen Bestimmungen zu beachten.

Girokonto

Von der Zahlstelle darf grundsätzlich nur Bargeld verwaltet werden.

Zum ausschließlichen Geldtransfer zwischen der Zahlstelle und der Kasse ist in der Kassengemeinschaft das folgende Konto eingerichtet worden:

Bezeichnung (IBAN): _____

bei Kreditinstitut: _____

Wird der Bargeldhöchstbestand der Zahlstelle überschritten, sind die übersteigenden Beträge zur Überweisung an die Kasse auf das o.g. Konto einzuzahlen.

Belege

Für sämtliche Einnahmen sind ordnungsgemäße Quittungen unter Verwendung der von der Kassengemeinschaft zur Verfügung gestellten, mit fortlaufenden Nummern versehenen Quittungsblöcken auszustellen und dem/der Einzahlenden auszuhändigen. Die Annahme von Schecks ist nicht zulässig. Für sämtliche Ausgaben ist auf dem Beleg ein Zahlungsbeweis (= Quittierung des/r Empfängers/in) erforderlich.

Kassenbücher, Belege und Kontoauszüge sind geordnet aufzubewahren. Die Belege sind zeitlich zu ordnen und je Abrechnung durchzunummerieren. Aus den Zahlungsbelegen muss der Zahlungsgrund eindeutig erkennbar sein, ggf. ist dieser zu ergänzen. Belege die kleiner als DIN A5 sind, sind auf DIN A4-Blätter aufzukleben. Belege auf Thermopapier sind zum Erhalt der Lesbarkeit zu kopieren, der Originalbeleg ist der Kopie beizufügen.

Buchführung

Die Zahlstellenverwaltung hat über alle Einnahmen und Ausgaben nach dem festgelegten Verfahren Buch zu führen. Die Kontierung der Zahlungen erfolgt anhand des vorgegebenen Kontenplans der Zahlstelle.

Abrechnung

Alle Einnahmen und Ausgaben der Zahlstelle sind im o.a. Turnus mit der Kasse abzurechnen. Außerhalb des regelmäßigen Abrechnungstermins ist unverzüglich mit der Kasse abzurechnen und eine Abführung von Barmitteln an die Kasse mit entsprechenden Anmerkungen zu veranlassen, wenn der Bargeldhöchstbestand der Zahlstelle den o.g. Höchstbestand um mehr als 10% übersteigt. Am Ende des Jahres ist in jedem Fall eine Abrechnung durchzuführen.

Diese Dienstanweisung tritt am _____ in Kraft.
_____, den _____

(Unterschrift Leitung der Kassengemeinschaft)

Die vorstehende Dienstanweisung erkenne ich als Zahlstellenverwaltung der o.a. Zahlstelle als verbindlich an. Eine Ausfertigung der Dienstanweisung habe ich erhalten. Gleichzeitig bestätige ich, dass ich von den Mitarbeitenden der Kasse in die Aufgabe einer Zahlstellenverwaltung und in die Abrechnungsweise der Zahlstelle eingewiesen worden bin. Die Beendigung meines Dienstes als Zahlstellenverwaltung, wie auch Veränderungen der dieser Dienstanweisung zugrundeliegenden Aufgabe werde ich der Kasse unverzüglich mitteilen.

_____, den _____

(Unterschrift Zahlstellenverwaltung)

Die Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall übernimmt:

Herr/Frau _____
_____, den _____

(Unterschrift stellvertretende Zahlstellenverwaltung)

Eine stellvertretende Zahlstellenverwaltung konnte nicht eingerichtet werden.

(Begründung)

**Anlage 4
Niederschrift über den Wechsel einer
Zahlstellenverwaltung gemäß § 16
Absatz 3**

der Kasse der **Kassengemeinschaft**: _____
in der **Kirchengemeinde/Einrichtung**: _____
Zweck: _____
Übergeber: _____
Übernehmer: _____
Umfang der Übergabe: _____

Die Zahlstelle ist geführt worden bis zur lfd. Nr. _____. Die Abstimmung der bisher getätigten Buchungen mit den vorgefundenen Geldbeständen ergibt folgenden Bestand:

1. Buchmäßiger Bargeldbestand	
Einnahmen	_____ €
./. Ausgaben	_____ €
= buchmäßiger Bestand	_____ €
2. Buchmäßiger bargeldloser Bestand	
Einnahmen	_____ €
./. Ausgaben	_____ €
= buchmäßiger Bestand	_____ €
3. Buchmäßiger Geldbestand insgesamt	
Einnahmen	_____ €
./. Ausgaben	_____ €
= Gesamtbestand	_____ €

Vorgefunden wurde in der Geldkassette _____ €.

Der Kontoauszug Nr. _____ des Kontos _____ weist einen Bestand in Höhe von _____ € aus. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von _____ €.

Der Gesamtbetrag

- deckt sich
 deckt sich nicht

mit dem oben ausgewiesenen buchmäßigen Bestand.

_____, den _____

(Unterschrift Prüfer)

(Unterschrift bisherige Zahlstellenverwaltung)

(Unterschrift neue Zahlstellenverwaltung)

Beschlüsse

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2021/2022

Vom 18. November 2020

I.

1Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2021 und 2022 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

2Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

4Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

5In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. 2Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. 6Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. 4Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

7Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. 2Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Be-

triebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

1Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. 2Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährliches besonderes Kirchgeld
Stufe	Euro	Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
15	300.000 und mehr	3.600.

3Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

5Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten.

6Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. 7Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

1Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

2Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Absatz 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

3Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. 4Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

5Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

6Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerchaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Wolfenbüttel, den 18. November 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Dr. Abramowski
Präsident

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2021/2022

Vom 18. November 2020

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ab 1. Januar 1992 zur Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gehörenden Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt haben, Landeskirchensteuer.

§ 1

(1) Für die Jahre 2021/2022 erhebt Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe

von 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

(2) Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 v. H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

(3) 1Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. 2Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32 d Absatz 3 und 4 i.V.m. Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

(4) 1Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. 2Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.

(5) 1Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. 2Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

1Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich festgelegt (Mindestbetrags-Kirchensteuer), wenn das jeweilige Landesrecht dies vorsieht. 2Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer unter Berücksichtigung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 3

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten nach § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz:

	Bemessungs- grundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährliches besonderes Kirchgeld	Kirchgeld monatlich
Stufe	Euro	Euro	Euro
1	30.000 – 37.499	96	8
2	37.500 – 49.999	156	13
3	50.000 – 62.499	276	23
4	62.500 – 74.999	396	33
5	75.000 – 87.499	540	45
6	87.500 – 99.999	696	58
7	100.000 – 124.999	840	70
8	125.000 – 149.999	1.200	100
9	150.000 – 174.999	1.560	130
10	175.000 – 199.999	1.860	155
11	200.000 – 249.999	2.220	185
12	250.000 – 299.999	2.940	245
13	300.000 und mehr	3.600	300.

(2) ¹Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen. ²§ 1 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) ¹Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. ²Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.

(3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt zu 79 v. H. zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 21 v. H. zu Gunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

(4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 5

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. November 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Dr. Abramowski
Präsident

Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 153.1)

Vom 19. November 2020

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Fassung der letzten Änderung vom 5. September 2020 (ABl. 2020 S. 169) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 4 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Die oder der Vorsitzende kann anordnen, dass die Teilnahme an einer Ausschuss-Sitzung über audiovisuelle Kommunikationstechnikverfahren der Anwesenheit gleichsteht; diese Art der Teilnahme ist im Protokoll zu vermerken.“
2. § 4 Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden zu Absatz 2 Sätze 3 und 4.
3. In § 4 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „der“ ersetzt.

§ 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 19. November 2020 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. November 2020

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Dr. Abramowski
Präsident

Satzungen

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung „Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz“

Der Stiftungsrat der Stiftung „Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz“ hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2020 eine Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen. Mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 NStiftG ist diese Neufassung am 27. Juli 2020 in Kraft getreten. Am selben Tag ist die bisherige Satzung vom November 2014 (ABl. 2015 S. 105) außer Kraft getreten.

Die Neufassung der Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 8. Dezember 2020

Landeskirchenamt

Dr. Lemke

Oberlandeskirchenrat

Satzung der „Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz“

Geschichtliche Einleitung

„Zu Schladen am Harz ist am 12. Mai 1851 von vier wohlthätigen Männern, nämlich

1. Dr. med. Heinrich Christoph Grotjahn in Schladen,
2. Pastor Heinrich aus Gielde,
3. Pastor Schmahlstieg aus Burgdorf bei Börßum,
4. Bibelbote Hermann Oberschmidt,

die Gründung einer Anstalt zur Erziehung sittlich gefährdeter oder verwahrloster Knaben beschlossen worden. Diese Anstalt wurde im Steinfeld bei Schladen am 12. Oktober 1852 im Rohbau gerichtet und am 5. Oktober 1853 vom Hausvater Oberschmidt mit sieben Knaben bezogen. Christlicher Unterricht und christliche Zucht im Sinne der Evangelisch-lutherischen Kirche war für die Hausväter verpflichtend.“

Der Anstalt wurde vom ehemaligen Königlich Hanoverschen Ministerium des Innern durch Erlass vom 18. September 1857 auf Grund des Status vom 28. Mai 1857 das Recht einer juristischen Person verliehen. Sie hieß „Rettungshaus bei Schladen“. Das am 25. Januar 1884 geänderte Statut wurde vom Preußischen Ministerium des Innern und dem Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin am 28. April 1884 bestätigt. Als 1928/29 die bisherige Erziehungsarbeit nachließ, wurde vom Verwaltungsrat am 9. April 1930 beschlossen, dass zum Stiftungszweck auch Altersfürsorge im Sinn der lutherischen Kirche gehören und die Anstalt die Bezeichnung „Grotjahn-Stiftung zu Schladen“ führen

sollte. Dieser Beschluss wurde vom Regierungspräsidenten zu Hildesheim am 29. April 1931 genehmigt. Sie ist am 16. November 1936 vom Preußischen Finanzminister zugleich im Namen des Reichsministers der Justiz als „Milde Stiftung“ anerkannt und beim Oberlandesgericht Celle in das Verzeichnis der „Milden Stiftungen“ aufgenommen worden.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung wurde das revidierte Statut vom 25. Januar 1884 mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 geändert.

Seitdem hat sich die Stiftung erheblich weiterentwickelt. Sie wurde in den Jahren 1976-1997 baulich völlig neugestaltet und wird entsprechend der Anforderungen an die Strukturqualität der zeitgemäßen Altenpflege angepasst.

Nachdem inzwischen das Niedersächsische Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968 in Kraft getreten ist, wurde die folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Grotjahn-Stiftung zu Schladen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) 1Die Stiftung führt den Namen „Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz“. 2Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schladen. 3Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.

(2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 4. Juni 1969 ausgesprochen.

(3) Die Stiftung ist Mitglied des „Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.“ (DWiN) und damit der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) 1Zweck der Stiftung ist die Hilfe für alte und pflegebedürftige Menschen durch pflegerische, betreuerische und hauswirtschaftliche Angebote im stationären, im teilstationären und im ambulanten Bereich. 2Ferner die Förderung der Aus- und Fortbildung im Zweckbereich sowie die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke anderer gemeinnütziger Körperschaften, vorrangig ihrer Tochtergesellschaften.

(2) Die gesamte Arbeit der Stiftung steht unter dem Auftrag des Evangeliums und geschieht als ein Zeugnis der Diakonie.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3**Vermögen der Stiftung**

(1) Das Stiftungsvermögen i.S. des § 6 Niedersächsischen Stiftungsgesetz besteht insbesondere aus:

- a) Grundvermögen mit zum Teil darauf errichteten Gebäuden und Anlagen,
- b) Inventar mit den in den Inventarverzeichnissen aufgeführten beweglichen Gegenständen,
- c) Zustiftungen.

(2) ¹Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch

- a) Erträge des Stiftungsvermögens,
- b) Zuwendungen Dritter,
- c) Leistungsentgelte.

²Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen, soweit sichergestellt ist, dass der maßgebliche Einfluss der Stiftung auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks gewahrt bleibt.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden.

(4) ¹Die Erträgnisse der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. ²Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates.

§ 4**Organe**

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsrat,
- b) der Stiftungsvorstand.

(2) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen und angemessenen baren Auslagen.

(3) ¹Der Stiftungsvorstand ist hauptberuflich tätig und steht zur Stiftung in einem Anstellungsverhältnis. ²Er wird vom Stiftungsrat angestellt und abberufen.

(4) ¹Die Organmitglieder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind dem kirchlichen Auftrag verpflichtet. ²Sie sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet. ³Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sein. ⁴Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), mindestens jedoch einer in der ACK mitarbeitenden Kirche angehören.

(5) Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet.

§ 5**Stiftungsrat**

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 10 und höchstens 15 Mitgliedern. ²Die Ämter der Stiftungsratsmitglieder sind Ehrenämter.

(2) Sinkt die Mitgliederzahl unter 10, so hat der Stiftungsrat in seiner nächsten Sitzung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

(3) ¹Jedes Mitglied wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²Die Wiederwahl ist zulässig. ³Das Mitglied sollte bei der Wahl das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ⁴Ist bis zum Ausscheiden die Neuwahl nicht durchgeführt, so versehen die bisherigen Stiftungsratsmitglieder ihr Amt bis zur Neuwahl. ⁵Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres.

(4) ¹Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, deren Amtsdauer mit Ablauf der persönlichen Amtszeit gemäß Absatz 3 endet. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats muss Pfarrer oder Pfarrerin in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sein oder Mitglied einer Vertretungskörperschaft sein, die einer Gliedkirche der EKD angehört oder von einer solchen bestellt worden sein.

(5) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

(6) Der Stiftungsrat kann ein Mitglied abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat.

§ 6**Aufgaben des Stiftungsrates**

(1) ¹Der Stiftungsrat beaufsichtigt die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes und berät diesen. ²Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen oder in Erweiterung des Stiftungszwecks,
2. Entgegennahme und Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das laufende Rechnungsjahr,
3. Entgegennahme und Genehmigung des vom Stiftungsvorstand alljährlich zu erstattenden Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
4. Genehmigung von Neu- und Umbauvorhaben, von An- und Verkauf von Grundstücken sowie von Kreditaufnahmen, soweit der Wert von Euro 50.000,-- überschritten wird,
5. Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben,

6. Bildung von Rücklagen sowie Entscheidung über Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen (§ 3 Abs. 4),
 7. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates, des Ständigen Ausschusses und des Stiftungsvorstands,
 8. Satzungsänderungen,
 9. Bestellung des Abschlussprüfers,
 10. Anstellung der leitenden Mitarbeiter wobei der Stiftungsrat den Kreis der mit Leitungsaufgaben beauftragten Mitarbeiter festlegt,
 11. Dienstanweisung für den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsrat ist Beschwerdeorgan über Entscheidungen des Stiftungsvorstandes.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Sitzungen des Stiftungsrates werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, bzw. so oft die Lage es erfordert, anberaumt. Sie sind anzusetzen, wenn dies mindestens drei Mitglieder verlangen. Die Einladungen mit Angabe der Tagesordnung sollen zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zugegangen sein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden, auf die Gründe ist bei der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder dessen Stellvertreterin/dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzustellen.
- (3) Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Stiftungsrat kann weitere Personen, insbesondere Sachverständige, zur Sitzung hinzuziehen.
- (4) Neben den Regelungen der Satzung kann für die Arbeit des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung vom Stiftungsrat beschlossen werden.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind unter denen sich die Vorsitzende/der Vorsitzende oder dessen Stellvertreterin/dessen Stellvertreter befinden muss. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende anordnen, dass bei der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.
- (2) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, Übernahme neuer diakonischer Aufgaben oder Auf-

lösung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

(3) Bei der Neuwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates infolge Ausscheidens durch Zeitablauf (§ 6 Nr. 7), die vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens durchzuführen ist, wirken die ausscheidenden Mitglieder nicht mit. In diesem Fall genügt bei der ersten Einberufung zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von sieben Mitgliedern und bei der zweiten Einberufung von fünf Mitgliedern. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Scheiden die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig aus, so leitet die Wahl das an Lebensjahren älteste Mitglied. Dieses Mitglied beruft und leitet die alsbald anzusetzende Sitzung des Stiftungsrates zur Neuwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme. Soweit persönliche Belange eines Mitgliedes den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.

(5) Der Stiftungsrat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen den Diakonischen Governance Kodex (DGK).

(6) Der Stiftungsrat kann in unaufschiebbaren Fällen abweichend von Absatz 1 Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Ein so gefasster Beschluss ist wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates diese Form der Beschlussfassung im jeweiligen Einzelfall zugestimmt haben. Umlaufbeschlüsse sind in der Niederschrift des Protokolls der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 9

Ständiger Ausschuss des Stiftungsrates

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Stiftungsrates, die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens ein weiteres vom Stiftungsrat gewählte Stiftungsratsmitglied bilden den Ständigen Ausschuss des Stiftungsrates. Er/Sie wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Aufgaben und Entscheidungsbefugnis des Ständigen Ausschusses werden vom Stiftungsrat abgegrenzt und festgelegt.

§ 10

Stiftungsvorstand

(1) Dem Stiftungsvorstand gehören ein oder zwei Mitglieder an. Soweit der Stiftungsvorstand aus einem Mitglied besteht, bestellt der Stiftungsrat eine/einen Vertreterin/Vertreter.

(2) ¹Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung. ²Er führt die Geschäfte im Rahmen von Gesetz, Satzung, aufgestellten Richtlinien und gegebenen Weisungen. ³Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ⁴Der Stiftungsvorstand unterliegt der Aufsicht des Stiftungsrates.

(3) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Hat der Stiftungsvorstand nur ein Mitglied, vertritt dieses die Stiftung allein. ³Sind zwei Mitglieder bestellt, vertreten diese gemeinsam die Stiftung (Gesamtvertretung). ⁴Durch Beschluss des Stiftungsrates kann einem Mitglied oder beiden Mitgliedern des Stiftungsvorstandes das Recht zur Alleinvertretung eingeräumt werden.

(4) Der Stiftungsvorstand ist für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften, an denen die Stiftung als Gesellschafterin beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11

Wirtschaftsführung

(1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.

(2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ³Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) ¹Rechtzeitig zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen. ²Dieser muss alle Erträge und Aufwendungen - nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind - ausweisen. ³Dieser Wirtschaftsplan muss vom Stiftungsrat entgegengenommen und verabschiedet werden.

(2) ¹Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Jahresabschluss aufzustellen. ²Der Jahresabschluss ist vom Stiftungsrat festzustellen. ³Der geprüfte Jahresabschluss ist spätestens fünf Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

§ 13

Genehmigung und Vermögensanfall

(1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Stiftungsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Stiftungsbehörde zu genehmigen.

(2) Im Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die es jedoch nur für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden darf und nach Möglichkeit im Sinn des bisherigen Stiftungszweckes verwenden soll.

§ 14

Aufsicht über die Stiftung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsbehörde.

(2) ¹Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Stiftungsbehörde zuständig ist. ²Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Stiftungsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Stiftungsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach §§ 10 Absatz 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.

(4) Staatliche Stiftungsbehörde ist das zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.

(2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Schladen, im Juli 2020

gez. Jakobiak gez. Winkler

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stiftung Wohnungen und Beraten

Der Stiftungsrat der Stiftung Wohnen und Beraten hat eine Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen. Mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 NStiftG ist diese Neufassung am 8. September 2020 in Kraft getreten. Am selben Tag ist die bisherige Satzung vom 17. Juni 2016 (ABl. 2017 S. 23) außer Kraft getreten.

Die Neufassung der Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 8. Dezember 2020

Landeskirchenamt

Dr. Lemke
Oberlandeskirchenrat

Satzung der Stiftung Wohnen und Beraten vom 19. März 2020

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) ¹Die Stiftung führt den Namen Stiftung Wohnen und Beraten. ²Sie setzt die Arbeit der Stiftung "Herberge zur Heimat" fort. ³Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig. ⁴Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung aufgrund der Verfügung des vormaligen Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums vom 10. November 1876 (BrGuVS 1876 S. 479 Nr. 109).

(2) ¹Die Stiftung ist dem Ev. Bundesverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. angeschlossen. ²Sie ist außerdem Mitglied des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen. ³Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 13. März 1970 ausgesprochen.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung (Körperschaft) verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) ¹Zweck der Körperschaft ist im Rahmen der gemeinnützigen Zweckverfolgung die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens durch Unterstützung benachteiligter Personen, die aufgrund eines abgeschwächten Leistungspotenzials, durch mangelnde Bildung, Krankheit oder Alter sowie der sich daraus ggf. ergebenden sozialen Ausgrenzung in besonderem Maße Schwierigkeiten an der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben.

²Im Rahmen der Mildtätigkeit erfolgt die Förderung durch Unterstützung hilfebedürftiger Menschen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen unter erschwerten Lebensbedingungen und mangelnder Eingliederung in die Gemeinschaft leiden. ³Die kirchlichen Zwecke verfolgt die Körperschaft im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung und in Ausübung christlicher Nächstenliebe.

(3) Die Körperschaft verfolgt die in Abs. 2 genannten Zwecke als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Als solche unterstützt sie andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, besonders die Dachstiftung Diakonie und ihre Einrichtungen materiell oder ideell insbesondere durch

- die Beschaffung von Mitteln, die Einwerbung von Spenden und Übernahme von Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen Dritter zum Zwecke der Weiterleitung sowie
- die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁴Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen der Stiftung

(1) ¹Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstück und dem auf ihm befindlichen Haus „Diakonie-Heim am Jödebrunnen“ mit Inventar in Braunschweig, Münchenstraße 11. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. ²Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

(2) Erträge des Stiftungsvermögens und etwaige sonstige Zuwendungen an die Stiftung, die nicht zur Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt sind, sind für den Stiftungszweck zu verwenden.

(3) Die Erträge der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage unter den Vorgaben des § 62 AO zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus den beiden Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung Diakonie Kästorf.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsvorstandes richtet sich nach der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand Stiftung Diakonie Kästorf.

(3) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes ist der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

(4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 6

Geschäftskreis des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.

(2) Dem Stiftungsvorstand obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der für ihn vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 7

Vertretung der Stiftung

(1) ¹Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Stiftungsvorstand vertreten. ²Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder sind je allein zur Vertretung der Stiftung befugt. ²Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat, vertreten durch seine/n Vorsitzende/n, die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes können besondere Vertreter/Vertreterinnen durch den Aufsichtsrat bestellt werden.

§ 8

Zusammensetzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Den Aufsichtsrat bilden die Mitglieder des Aufsichtsrates der Stiftung Diakonie Kästorf gemäß § 7 Absatz 1 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Auf Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates finden die für den Aufsichtsrat der Stiftung Diakonie Kästorf jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Der Aufsichtsrat kann auch im Umlaufverfahren entscheiden, wenn die Mitglieder der Durchführung im Umlaufverfahren zustimmen.

§ 9

Geschäftskreis des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat legt die Grundsätze der Arbeit fest.

(2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
- b) Genehmigung des vom Stiftungsvorstand erstellten Organisationsplans,
- c) Feststellung des vom Stiftungsvorstand erstellten Wirtschaftsplanes und des Investitionsplanes,
- d) Beschlussfassung über die vom Stiftungsvorstand erstellte Jahresbilanz,
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Stiftungsvorstandes,

f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen sowie über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und über die Höhe von Kassenkrediten mit einem Volumen, dessen Höhe der Aufsichtsrat festsetzt,

g) Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen außerhalb der laufenden Geschäftsführung mit einem Geldwert, dessen Höhe der Aufsichtsrat festsetzt,

h) Erlass einer Anlagerichtlinie,

i) Bestellung des Wirtschaftsprüfers,

j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 12).

§ 10

Rechnungsjahr und Wirtschaftsführung

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Stiftung ist zu sparsamer Wirtschaftsführung verpflichtet.

§ 11

Wirtschafts- und Investitionsplan, Jahresabschluss

(1) Rechtzeitig zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Wirtschafts- und Investitionsplan aufzustellen.

(2) Es dürfen nur solche Aufwendungen eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.

(3) ¹Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Erträge und Aufwendungen des abgelaufenen Rechnungsjahres einen Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. ²Er ist fünf Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der kirchlichen Stiftungsbehörde zur Prüfung einzureichen.

§ 12

Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung des Aufsichtsrates über die Änderung der Satzung bedarf es bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, bei Änderung des Stiftungszweckes, Aufhebung oder Sitzverlegung der Stiftung der Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder.

§ 13

Genehmigungen und Vermögensfall

(1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Stiftungsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Stiftungsbehörde zu genehmigen.

(2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungsvermögen an die Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land, die es jedoch ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf und nach Möglichkeit im Sinn des bisherigen Stiftungszweckes verwenden soll.

§ 14 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsbehörde.

(2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Stiftungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Stiftungsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Stiftungsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Stiftungsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) Staatliche Stiftungsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig. Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach §§ 10 Abs. 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.

§ 15 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde nach erfolgter Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.

(2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft. Unter Bezugnahme auf die Beschlussfassungen des Aufsichtsrates vom 26.06. / 14.12.2012 / 20.06.2014 / 31.08.2015 / 17.06.2016 und 27.03.2020.

Braunschweig, 31.07.2020

gez. Hans-Peter Daub / gez. Dr. Jens Rannenberg
Stiftungsvorstand

gez. Arend de Vries
Vorsitzender Aufsichtsrat

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme

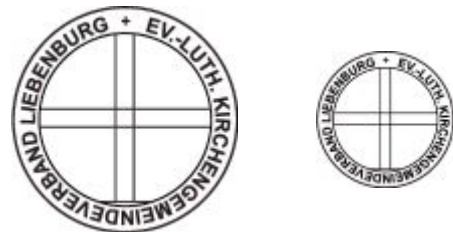
Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **in** Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Liebenburg
(Propstei Goslar)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi
- 1 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 15. Dezember 2020

Landeskirchenamt

Dr. Lemke
Oberlandeskirchenrat

Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde
Gardessen in Cremlingen
(Propstei Königslutter)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



2. Ev.-luth. Kirchengemeinde
Schandelah in Cremlingen
(Propstei Königsutter)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



3. Ev.-luth. Kirchengemeinde Denstorf in Vechelde
(Propstei Vechelde)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi
- 1 Kleinsiegel in Gummi



4. Ev.-luth. Kirchengemeinde
Gr. Gleidingen in Vechelde
(Propstei Vechelde)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi
- 1 Kleinsiegel in Gummi



5. Ev.-luth. Kirchengemeinde
Waggum in Braunschweig
(Propstei Königsutter)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



6. Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Lorenz in Schöningen
(Propstei Helmstedt)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi
- 1 Kleinsiegel in Gummi



7. Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Vincenz in Schöningen
(Propstei Helmstedt)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



8. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde
Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim
(Propstei Gandersheim-Seesen)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



9. Ev.-luth. Kirchengemeinde
Dankelsheim in Bad Gandersheim
(Propstei Gandersheim-Seesen)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend genanntes Kirchensiegel ist **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden und ist der u. g. ehemaligen Kirchengemeinde abhandengekommen:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Vincenz in Schöningen
(Propstei Helmstedt)
Siegelausführung:
- 1 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 6. November 2020

Landeskirchenamt

Dr. Lemke
Oberlandeskirchenrat

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2020

Nr.:	Datum	Geschäftszeichen	Betreff
01/2020	14.01.2020	Referat 31 - ga	Berechnung der Heizkosten gem. § 23 Abs. 4 DwVO - RS 488.1 für die Brennperiode 01.07.2018 bis 30.06.2019
02/2020	08.09.2020	Gemeindefinanzen SG 40.3 dt/ms	Verfahrensänderung zur Vorlage von Haushaltsunterlagen der kirchlichen Rechtsträger
03/2020	12.11.2020	R 33 hir/mö	Neuwahl der Mitarbeitervertretungen zum 1. Mai 2021

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle im Pfarrverband am Hils Bezirk II im Umfang von 100%

Ein Schiff, das sich Gemeinde nennt sucht eine/n neue/n Kapitän/in.

Die Kirchengemeinde Wenzen-Brunsen-Eimen im Seelsorgebezirk II liegt im äußersten Westen der Landeskirche Braunschweig und hat sich mutig durch die Fusion dreier Gemeinden auf den Weg gemacht, den Grundstein für die Bildung des Pfarrverbandes am

Hils zu legen. Die beiden weiteren Pfarrstellen im Pfarrverband am Hils sind besetzt.

Stellen Sie sich der Aufgabe, gemeinsam mit dem Pfarrverband die Geschicke der Region weiter zu gestalten und zu lenken. Im Seelsorgebezirk ist ein mutiger und offener Kirchenvorstand und sucht eine neue Kapitänin bzw. einen neuen Kapitän.

Zum Seelsorgebezirk gehören die zentrale St. Jacobi-Kirche in Wenzen. Die Dienstwohnung im Pfarrhaus hat eine familienfreundliche Größe und einen wunderschönen großen Garten mit altem Baumbestand. Neben der St. Martini Kirche in Brunsen und der St. Georgii-Kapelle in Eimen, befinden sich im Seelsorgebezirk zwei Kapellen in Bartshausen und Hal-lensen.

In Brunsen gibt es einen Kindergarten der Stadt Einbeck. Wenzen hat eine Grundschule mit Turnhalle für viele Freizeitsportarten. Zentrale Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in der nahen Fachwerkstatt Einbeck sowie in Kreiensen ein guter Anschluss ans Netz der Deutschen Bahn. Beides ist ca. 10 km entfernt. In der Nähe ist zudem die Domstadt Bad Gandersheim

mit ihren weitbekannten Domfestspielen. Die Universitätsstadt Göttingen ist in 30 Minuten per Bahn zu erreichen.

Eine engagierte Sekretärin steht im Kirchenbüro Wenzeln zur Seite. Neugierig geworden, dann zeigt der Kirchenvorstand gern alles persönlich.

Kontaktperson vor Ort ist die 1. Vorsitzende der Kirchengemeinde Brunsen-Wenzen-Eimen Frau Andrea Dammann, über das Pfarrbüro des Pfarrverbandes am Hils (E-Mail: hils.pfa@lk-bs.de).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2021 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Helmstedt-Nord Bezirk II im Umfang von 100%

Zum Seelsorgebezirk gehört die Kirchengemeinde Emmerstedt mit 50% pfarramtlicher Versorgung der Kirchengemeinde und 50% zur freien Ausgestaltung im Rahmen der gemeindlichen Arbeit im Pfarrverband.

Haben Sie sich schon immer einmal die Freiheit gewünscht endlich auf die Arbeit Ihren Schwerpunkt legen zu können? Dann kann der Pfarrverband Ihnen nach einem Umstrukturierungsprozess der Seelsorgebezirke im Gestaltungsraum Helmstedt-Nord genau das bieten: 50% freie Ausgestaltung gemeindlicher Arbeit für den Pfarrverband Helmstedt-Nord.

Sei es die Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, sei es die Leidenschaft für religionspädagogische Arbeit in Kindergärten sowie deren theologische Begleitung, sei es die Arbeit mit Senioren oder deren seelsorgerliche Begleitung – oder auch Zeit für die Arbeit mit Erwachsenen; sei es die Liebe zur Kultur oder zum Pilgerwesen, zu spiritueller Arbeit an klösterlichen Orten, zur Grenzgeschichte oder zu diakonischer Arbeit – für einen Schwerpunkt gemeindlicher Arbeit stellt der Pfarrverband 50% der Pfarrstelle zur freien Gestaltungsmöglichkeit.

Nach Ablauf eines Jahres sollte ein erstes wertiges Konzept vorliegen, in dem Sie die Arbeit sowie Kooperationspartner beschreiben. Dabei unterstützen der Pfarrverband, aber auch die Propstei natürlich gern.

Die eigenständige Kirchengemeinde umfasst 1.050 evangelische Christen, im Dorf leben 2.200 Einwohner. Emmerstedt verbindet eine hohe Lebensqualität mit hervorragenden Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe, hohem Freizeitwert und guter Verkehrsanbindung mit ruhiger Lage, liebenswert dörflichem Charakter mit Boulebahn und Dorfkneipe sowie mit äußerst lebendigem, identitätsstiftendem Vereinsleben.

Das 2020 neu renovierte Pfarrhaus mit der Dienstwohnung (ca. 202 qm mit sechs Zimmern) im Obergeschoss liegt gegenüber dem städtischen Kindergarten und der Grundschule, ca. 400 m entfernt von der Kirche Sankt Petri. Diese hat vor zehn Jahren im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion aus Kirchengemeinde und dörflichen Vereinen zwei neue Glocken erhalten

und im Herbst 2019 mit dem krönenden Abschluss durch den Landesbischof eine denkmalgerechte Sanierung von Kirchturm sowie Kirchdach erfahren.

In der Gemeinde arbeiten ein engagierter Kirchenvorstand sowie eine Pfarramtssekretärin, Küsterin und Reinigungskraft. Im regen Gemeindeleben wirken Bastelkreis, diakonischer Besuchsdienst, Flötenkreis, Frauenhilfe, Gospelchor, Jugendgruppe, Kinderkrabbelgruppe, und großem Posaunenchor mit ausgiebiger Jugendmusikarbeit und jährlichem Kurrende-Blasen sowie Rock Band „EmmeRock“ und Adventskalender.

Die Gemeindemitglieder wünschen sich von einer künftigen Pfarrerin/einem künftigen Pfarrer Freude an lebendiger, verständlicher, zeitgemäßer Verkündigung der Worte Gottes und Gottesdienste als kreativen Mittelpunkt der Gemeinde zu feiern. Freuen würde sich der Pfarrverband über die Bereitschaft zur Weiterführung des Konfirmandenunterrichts, über Teamfähigkeit und Kooperationen bei Gemeindefreizeit – Leitung, Verständnis für Gewachsenes sowie eigene Impulse für das Gemeindeleben. Pflege und Ausbau der guten Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde unter dem Stichwort „Kirche im Dorf“ (mit gemeinsamem Gemeindebrief in Emmerstedt) sind eine Herzenssache.

Der Pfarrverband freut sich auf Bewerbungen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2021 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Schöppenstedt-Nord Bezirk II im Umfang von 100%

Zum Seelsorgebezirk II gehören die Kirchengemeinden Martin-Luther Dettum und Watzum mit knapp 1.000 Gemeindeglieder, die sich auf die Orte Bansleben, Dettum, Hachum, Mönchevahlberg, Wefelingen und Watzum mit sechs historischen Kirchen und Predigtstätten aufteilen.

Die beiden engagierten Kirchenvorstände Dettum (zwölf Personen) und Watzum (fünf Personen) und die Kollegin und Kollegen im Pfarrverband freuen sich auf die Zusammenarbeit und neue Impulse sowohl für die Gemeindefreizeit als auch für den Pfarrverband.

Im Pfarrverband gibt es insgesamt 4,5 Pfarrstellen mit ca. 5.000 Gemeindegliedern. Pfarrsitz ist Schöppenstedt. Im Seelsorgebezirk II wird das gemeindliche Leben von einer Vielzahl ehrenamtlich Mitarbeitenden (Besuchsdienstkreis, Kirchenchöre, Posaunenchor, Folkmusikgruppe, Initiative „Kultur in der Dettumer Pastorendiele“, Theaterensemble, Gemeindefrühstück, Gymnastikgruppe, Frauenkreis, Frauenhilfe, Lebendiger Advent; Internetauftritt, Gemeindebrief) getragen. Eine Unterstützung der einzelnen Gruppen und Kreise durch die Pfarrperson wird erwartet.

In den Kirchen in der Gemeinde Dettum versehen Küsterinnen ihren Dienst, in Watzum der Kirchenvorstand. Der sonntägliche Orgeldienst wird regelmäßig

von einer Organistin musikalisch begleitet. Zwei Gartenarbeiter kümmern sich bei Bedarf um die Außenanlagen. Das Gemeindebüro ist mittwochs für drei Stunden geöffnet, jeden 1. Mittwoch findet eine Bürostunde in den Gemeinderäumen der Kirchengemeinde in Watzum statt. Zwei Friedhöfe werden von den Kirchengemeinden (Hachum und Watzum) verwaltet.

Die Kirchenvorstände wünschen sich eine Pfarrperson/ein Pfarrerehepaar, die/das das Evangelium lebensnah und fröhlich, überzeugend und ansprechend verkündigt. Da es in den beiden Gemeinden viele junge Familien gibt, soll dort ein Schwerpunkt der Arbeit liegen ohne dabei die Älteren aus dem Blick zu verlieren. Ebenso wird ein Engagement innerhalb des Pfarrverbandes erwartet. Das Pfarrteam des Pfarrverbandes freut sich auf ein vertrauensvolles, kommunikatives und offenes Miteinander, um gemeinsam Kirche in der Region zu gestalten. In den Bereichen des Kindergottesdienstes, Konfirmandenunterrichtes und regionalen Gottesdiensten findet das bereits statt.

Eine geräumige Dienstwohnung mit ca. 210 qm in 7 Zimmern steht im Pfarrhaus Dettum zur Verfügung. Sie liegt im ersten OG. Zur Pfarrwohnung gehört ein Garten.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich das Amtszimmer sowie weitere Gemeinderäumlichkeiten. In der benachbarten Pastorendiele finden größere Veranstaltungen statt. Die Kirchengemeinde Watzum verfügt über ein vollausgestattetes Gemeindehaus. In Bansleben gibt es einen beheizbaren Turmraum und in Weferlingen einen beheizbaren Gemeinderaum in der Kirche.

In Dettum gibt es eine Kindertagesstätte, eine Grundschule, ein Freibad sowie einen Bahnhof. Der Wohnort liegt 10 km von Wolfenbüttel und 20 km von Braunschweig entfernt. Dettum ist eine selbstständige Gemeinde in der Samtgemeinde Sickte. In allen Gemeinden ist das Leben von zahlreichen Vereinen, Verbänden und der Landwirtschaft geprägt. Deshalb wünschen sich die Kirchenvorstände, dass die Pfarrerin/der Pfarrer/das Pfarrerehepaar gern auf dem Land lebt und das ländliche Leben zu schätzen weiß oder zumindest die Bereitschaft dazu mitbringt.

Weitere Auskünfte erteilen gern die Vorsitzenden der Kirchenvorstände der Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum, Dieter Rösler (Tel.: 05333/1635), sowie der Kirchengemeinde Watzum, Ernst-Henning Jahn (Tel.: 05332/1728) und der Vakanzvertreter Pfarrer Martin Cachej Tel.: (05333/425). Oder Sie informieren sich auf der Webseite unter www.kirche-dettum.de.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2021 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Calvörde-Uthmöden Bezirk I im Umfang von 100%

In der Propstei Vorsfelde ist im Pfarrverband Calvörde-Uthmöden mit 1,5 Pfarrstellen der Bezirk I mit den

Kirchengemeinden St. Georg Calvörde, Elsebeck-Berenbrock und Jeseritz-Parleib/Altmark mit insgesamt 800 Gemeindegliedern baldmöglichst zu besetzen. Die Stelle umfasst die im Bördekreis gelegenen Orte Calvörde, Velsdorf, Lössewitz, Elsebeck und Berenbrock in der Kommunalgemeinde Calvörde sowie die im Altmarkkreis Salzwedel gelegenen Orte Jeseritz und Parleib in der Kommunalgemeinde Hansestadt Gardelegen. Die Landeshauptstadt Magdeburg als Universitätsstandort und Wolfsburg liegen jeweils rund 45 km entfernt in erreichbarer Nähe.

In Calvörde sind sowohl eine Kindertagesstätte mit freien Plätzen vorhanden als auch eine Sekundarschule. Ebenso befindet sich im Gebiet der Kommunalgemeinde Calvörde eine Grundschule, die mit dem Schulbus gut erreichbar ist; die Kreisstadt Haldensleben verfügt über ein Gymnasium. In Calvörde sind alle Einrichtungen der Grundversorgung wie Ärzte, Apotheke und Einkaufsmöglichkeiten vorhanden.

Die Kirchengemeinden legen Wert auf die in an den vier Predigtstätten in Calvörde alle 14 Tage und in Elsebeck, Jeseritz und Parleib monatlich stattfinden Gottesdienste und wünschen sich eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der neben den üblichen pfarramtlichen Aufgaben Bewährtes weiterführt, Impulse in den kirchlichen Gemeindegruppen setzt und eine aktive Gemeinwesenarbeit in den unterschiedlichen Ortschaften durchführt. Hier bestehen gute und gewachsene Kontakte zu den Entscheidungsträgern in den Kommunen, den Vereinen, dem Schützenverein, dem Chor und der freiwilligen Feuerwehr.

Die Kinderarbeit wird von einer Katechetin für den Gesamtbereich des Pfarrverbandes Calvörde-Uthmöden in fünf Christenlehregruppen verantwortet. Regelmäßig finden im Laufe des Jahres Familiengottesdienste statt.

Drei aktive Kirchenvorstände mit insgesamt 20 Mitgliedern freuen sich auf Bewerber/innen, die gerne eigene Akzente setzen. Die kirchenmusikalische Arbeit wird unter anderem durch den Kirchenchor des Pfarrverbandes getragen, der regelmäßig Gottesdienste musikalisch gestaltet. Für die Gemeindeveranstaltungen stehen in Calvörde drei Räume im Gemeindehaus neben dem Pfarrhaus, in Berenbrock das Dorfgemeinschaftshaus und in Jeseritz der Gemeinderaum der Kirche zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde St. Georg Calvörde verfügt über einen kirchlichen Friedhof in Calvörde sowie die Kirchengemeinde Jeseritz-Parleib/Altmark über einen sehr kleinen kirchlichen Friedhof in Parleib. Die Friedhofsverwaltung beider Friedhöfe wird vom Pfarrbüro Calvörde eigenständig komplett erledigt.

Eine Dienstwohnung steht im Pfarrhaus Calvörde zur Verfügung (9 Zimmer, ca. 183 qm). Nähere Angaben über die Pfarrstelle können gerne über das Pfarrbüro Calvörde (Tel.: 039051/259) erteilt werden.

Gegebenenfalls ist die Besetzung der zurzeit ebenfalls vakanten Pfarrstelle des Bezirks II im Umfang von

50% mit der Besetzung der Pfarrstelle des Bezirks I kombinierbar, so dass neben Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern auch Pfarrerehepaare ausdrücklich ermuntert werden, auf die Kirchengemeinden zuzugehen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2021 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Calvörde-Uthmöden Bezirk II im Umfang von 50%

In der Propstei Vorsfelde ist im Pfarrverband Calvörde-Uthmöden mit 1,5 Pfarrstellen der Bezirk II mit den Kirchengemeinden Uthmöden und Zobbenitz mit insgesamt 330 Gemeindegliedern baldmöglichst zu besetzen. Die Stelle umfasst die im Bördekreis gelegenen Orte Uthmöden/Stadt Haldensleben sowie Zobbenitz und Dorst in der Kommunalgemeinde Calvörde. Die Landeshauptstadt Magdeburg als Universitätsstandort und Wolfsburg liegen jeweils rund 45 km entfernt in erreichbarer Nähe.

Die Kirchengemeinden legen Wert auf die in Uthmöden und Zobbenitz alle 14 Tage und in Dorst monatlich stattfindenden Gottesdienste und wünschen sich eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der neben den üblichen pfarramtlichen Aufgaben die Verantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit wahrnimmt. Zwei aktive Kirchenvorstände freuen sich auf Bewerber/innen, die gerne eigene Akzente setzen und dabei die gewachsenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen nutzen. Die kirchenmusikalische Arbeit wird unter anderem durch den Kirchenchor des Pfarrverbandes getragen, der seinen Probenort in Zobbenitz hat. Für die Gemeindeveranstaltungen steht in Uthmöden ein Gemeinderaum im Obergeschoss der Kirche zur Verfügung, in Zobbenitz ein kleines Gemeindehaus gegenüber der Kirche. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Gegebenenfalls ist die Besetzung der zurzeit ebenfalls vakanten Pfarrstelle des Bezirks I im Umfang von 100% mit der Besetzung der Pfarrstelle des Bezirks II kombinierbar, so dass neben Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern auch Pfarrerehepaare ausdrücklich ermuntert werden, auf die Kirchengemeinden zuzugehen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2021 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Am Drömling Bezirk VII im Umfang von 100%

Im Pfarrverband Am Drömling in der Propstei Vorsfelde ist die Pfarrstelle im Bezirk VII im Umfang von 100% neu zu besetzen. Die Stelle umfasst die Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist in den Wolfsburger Ortsteilen Vorsfelde und Wendschott.

Vorsfelde ist der größte Ortsteil Wolfsburgs (ca. 13.000 Einwohner), hat aber einen eigenständigen kleinstädtischen Charakter. Vorsfelde ist damit Teil

einer dynamischen Großstadt mit einer jungen Bevölkerung, ist zugleich aber auch ländlich geprägt. Es gibt eine gute Verkehrsanbindung (10 Minuten bis zum Hauptbahnhof Wolfsburg). Vorsfelde hat eine sehr gute Infrastruktur: Kindergärten, alle Schulformen, Ärzte, viele weitere Dienstleistungen und Einkaufsmöglichkeiten sind im Ort vorhanden. Die beiden Orte Vorsfelde und Wendschott bieten eine gewachsene Vereinskultur mit einem regen Vereinsleben. Sehr gute Freizeitmöglichkeiten am Allersee oder im Naturschutzgebiet Drömling liegen vor der Haustür. Der Ortsteil Wendschott, ein altes Rundlingsdorf, hat ca. 3.000 Einwohner. Es gibt einen alten Dorfkern und mehrere große Neubaugebiete. Vorsfelde und Wendschott sind Orte, an denen es sich gut leben lässt.

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist hat ca. 5.000 Mitglieder und wird pfarramtlich von drei Pfarrstelleninhabern (200%) versorgt, einer von ihnen ist der Propst. Die Gemeinde hat zwei Predigtstellen: Die historische St. Petrus-Kirche im Stadtzentrum von Vorsfelde und das moderne Gemeindezentrum Heiliggeistkirche in Wendschott. Zum Mitarbeiterteam der Kirchengemeinde gehören eine Pfarramtssekretärin, ein Küsterehepaar, zwei Kirchenmusiker und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte. Durch die räumliche Nähe zur Propstei Vorsfelde ergibt sich eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden und Diakonen der Propstei. Ein engagierter Kirchenvorstand arbeitet gemeinsam mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der Weiterentwicklung des Gemeindekonzepts.

Das Gemeindeleben hat folgende Schwerpunkte:

1. ein vielfältiges gottesdienstliches Leben, in dem Platz ist für sehr unterschiedliche Formen des Gottesdienstes.
2. Die Kirchenmusik spielt eine wichtige Rolle. Der Schwerpunkt liegt im Bereich der Populärmusik (moderne geistliche Lieder, Gospelchor, Band).
3. Die ökumenische Zusammenarbeit mit der röm.-kath. Gemeinde in Vorsfelde bereichert das Gemeindeleben. Regelmäßige ökumenische Gottesdienste, gemeinsame Kulturprojekte und die Zusammenarbeit bei sozialdiakonischen Aufgaben (Flüchtlingsarbeit) sorgen für einen starken ökumenischen Wind.
4. Zur Kirchengemeinde gehört eine große Kindertagesstätte mit 9 Gruppen. Die Verbindung zu Kindern und Familien und zu den Mitarbeitenden in der Kita ist ein wichtiger Teil der Gemeindegarbeit. Die Arbeit mit Familien steht im Mittelpunkt des Gemeindeaufbaukonzepts.

Die Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist ist Teil des Pfarrverbandes Am Drömling mit rd. 12.000 Gemeindegliedern in 8 Kirchengemeinden mit 6,5 Pfarrstellen. Der Pfarrverband besteht seit Juli 2018. Die beteiligten Kirchenvorstände und Pfarrstelleninhaber sind auf einem guten Weg, neue Formen der Zusammenarbeit und Vernetzung auszuprobieren.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der mit Schwung, Lust und Liebe an die Aufgabe herangeht, gerne Gottesdienste gestaltet und Freude an der Verkündigung des Evangeliums hat. Die Kirchengemeinde ist gespannt auf neue Ideen, die der Gemeinde guttun. Es wird Teamfähigkeit, Kontaktfreude und Sensibilität für die Bedürfnisse der Menschen erwartet

Eine Dienstwohnung mit ca. 123 qm und einem großen Garten in unmittelbarer Nähe zur St. Petrus-Kirche steht zur Verfügung.

Ansprechbar ist der Vakanzvertreter Propst Dr. Ulrich Lincoln (Tel.: 05363/73064) sowie die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Frau Gudrun Weichert (Tel.: 05363/3976).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Februar 2021 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung Am Drömling zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Maria von Magdala in Wolfenbüttel Bezirk III im Umfang von 100%

Der Pfarrverband hat insgesamt vier ganze Gemeindepfarrstellen, von denen jetzt eine nachbesetzt werden soll. Die im Pfarrverband tätige Kollegin und die Kollegen freuen sich sehr auf eine gute Zusammenarbeit. Zum Seelsorgebezirk III gehören die beiden Wolfenbütteler Stadtteile Ahlum und Atzum sowie ein Teil des Ortes Sickte.

Die geräumige und sanierte Pfarrwohnung mit ca. 240 qm befindet sich in Ahlum.

Die drei Orte Ahlum, Atzum und Wendessen sind seit 50 Jahren zu einer Kirchengemeinde fusioniert. Die Zusammenarbeit ist sehr gut eingespielt. Die Kirchen sind in einem sehr guten baulichen Zustand. Es gibt eine gute Zusammenarbeit mit den Vereinen und kommunalen Einrichtungen. Zur Kirchengemeinde gehört ein Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft. Ein großer Kreis an ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt engagiert die Arbeit. Dazu gehört auch ein Posaunenchor und zahlreiche Gemeindegremien, die sehr selbständig arbeiten.

Der Gemeindeteil Wendessen gehört mit der Kirchengemeinde Salzdahlum-Apelstedt-Volzum zum Seelsorgebezirk I.

Die Kirchengemeinde Sickte betreibt zwei Kindertagesstätten, denn in Sickte sind aufgrund verschiedener Neubaugebiete viele junge Familien zugezogen und es besteht eine umfangreiche Jugendarbeit, die dem Kirchenvorstand sehr wichtig ist. Das Gemeindehaus als Anbau an die Kirche ist energetisch saniert und bietet gute Möglichkeiten der Kombination von Gottesdienst und Gemeindegremien. Eine Kantorin spielt regelmäßig die Orgel und leitet Kantorei und Jugendkantorei.

Ein Teil der Kirchengemeinde gehört mit einem Teil von St. Thomas Wolfenbüttel zum Seelsorgebezirk II. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Ev. Stiftung Neuerkerode, die Teil der Kirchengemeinde Sickte ist,

gehören zusammen mit der Kirchengemeinde Hötzum zum Seelsorgebezirk V des Pfarrverbandes.

In beiden Pfarrbüros und im Küsterdienst sind jeweils eine Sekretärin und ein Küster bzw. eine Küsterin angestellt; zur Finanz- und Personalverwaltung sind beide Kirchengemeinden mit ihren Kindertagesstätten der Verwaltungsstelle angeschlossen.

Der Pfarrverband wünscht sich eine aufgeschlossene Pfarrerin oder einen aufgeschlossenen Pfarrer, die/der gern gemeinsam mit den Mitarbeitenden für die Gemeindegremien da ist, Gottesdienste gestaltet und die Gemeindegremien weiterentwickelt.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2021 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für den Pastoralpsychologischen Dienst im Umfang von 50%

Im Bereich des Pastoralpsychologischen Dienstes ist eine Stelle im Umfang von 50% zum 1. Mai 2021 zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehört die Supervision und pastoralpsychologische Beratung und Begleitung von Einzelnen und Teams kirchlich Mitarbeitender, sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Landeskirche in Seelsorge, Supervision und Beratung im Sinne der kirchlichen Personalförderung.

Zu dem Auftrag gehört die Mitarbeit in der Konferenz der Pastoralpsychologischen Dienste (ISK) zur Reflexion pastoralpsychologischer Arbeit, zu Konzeptentwicklung und Beratung von Fachfragen.

Voraussetzung sind eine pastoralpsychologische Weiterbildung nach den Standards der DGfP, die ordentliche Mitgliedschaft in der DGfP/vorzugsweise GOS und eine Beauftragung durch Referat 10 zur Mitarbeit in den Pastoralpsychologischen Diensten der Landeskirche Braunschweig.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2021 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle im Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband zwischen Harz und Harly in Goslar Bezirk IV im Umfang von 100%

Der Kirchengemeindeverband zwischen Harz und Harly in Goslar sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar. Die Tätigkeit wird ihren Schwerpunkt in den Kirchengemeinden Bettingerode-Westerode und Lochtum haben. Zugleich suchen wir eine Kollegin/einen Kollegen, die/der Freude daran hat, die kirchengemeindliche Arbeit im Kirchengemeindeverband im Team der Haupt- und Ehrenamtlichen weiterzuentwickeln und zu verantworten.

Unser Kirchengemeindeverband liegt im Norden der Propstei Bad Harzburg im ländlichen Bereich zwi-

schen den Städten Bad Harzburg und Goslar. Dem Verband sind 4 Pfarrstellen (je 100%) zugeordnet. Mit der Arbeit im Seelsorgebezirk IV: Bettingerode-Westerode und Lochtum ist die übergemeindliche Jugendarbeit als Beauftragung im Kirchengemeindeverband verbunden.

Die Kirchengemeinden Bettingerode-Westerode und Lochtum (zusammen ca. 1.300 Gemeindeglieder, 3 Kirchen) liegen in der landschaftlich reizvollen Vorharzregion.

Die Dienstwohnung (198 qm, 6 Zimmer, 1. OG, energetisch saniert) befindet sich in Bettingerode. Es besteht eine sehr günstige Anbindung an die A 36 und A 369 und B 6.

In Westerode leben viele junge Familien; Kindergarten und Grundschule sind in Westerode vor Ort, weiterführende Schulen sind gut erreichbar.

Gute Einkaufsmöglichkeiten sind in Ortsnähe vorhanden.

Neben den grundlegenden pfarramtlichen Tätigkeiten (Verkündigung, Seelsorge, Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, Verwaltung) sind wesentliche Bausteine der Gemeindearbeit bei uns: Gemeinde vor Ort als lebendige Gemeinschaft in den Dörfern gestalten, Zusammenarbeit mit engagierten Kirchenvorständen und Ehrenamtlichen und dem Vorstand unseres Kirchengemeindeverbandes, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Begleitung und Unterstützung der Chormusik für Konzerte und Gottesdienste (St. Nicolai Frauenchor und Wilde Gören), Besuchsdienste und Seniorengruppen, Öffentlichkeitsarbeit.

Für nähere Informationen stehen Ihnen gerne die KV-Vorsitzenden Britta Wichert (Bettingerode-Westerode, 0173/70 76 15 4) und Astrid Hartmann (Lochtum, 05324/59 35) sowie die geschäftsführende Pfarrerin Dagmar Hinzpeter (05324/76881 oder 0175/52 60 35 5) zur Verfügung.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Gemeindevwahl.

Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2021 über das Landeskirchenamt an den Kirchengemeindeverbandsvorstand zu richten.

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband im Innerstetal Bezirk IV** im Umfang von 50% und **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Klinikseelsorge in Liebenburg** im Umfang von 25% ab 1. Januar 2021 mit Pfarrer **Christian Tegtmeier**, bisher Pfarrer Kirchberg, Ildehausen, Harriehausen und Ellierode.

Personalnachrichten

Ruhestand

Pfarrer **Harald Merz**, Langelsheim, ist mit Ablauf des 30. November 2020 in den Ruhestand getreten.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2021

Landeskirchenamt

Brand-Seiß

Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate